Die juristische Natur

des

Kontokorrentverhältnisses.

Inaugural-Dissertation

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

von

Julius Greber
Referendar.

Freiburg i. B.
Buchdruckerei von C. A. Wagner
1893.

Verzeichnis

der hauptsächlich benutzten Werke und Schriften.

Alauzet, Commentaire au Code de comm. Paris 1836.

Anschütz und Völderndorf, Kommentar zum A. D. H.-G.-B.

Bähr, die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, Cassel 1855.

Bierer, Deutsche Wechsellehre, mit vergleichender Darstellung des französischen Rechts, Stuttgart.

Boistel, Précis de droit commercial, Paris 1878.

Boistel, théorie juridique du compte courant, Paris 1883.

Borchardt, Kommentar zur A. D. W.-O. 1882.

Borsari, Codice di commercio commentato, Torino 1868.

Bravard-Veyrières, traité de droit comm. complété par Demangeat, Paris 1868.

Brinkmann, Lehrbuch des Handelsrechts, Heidelberg 1853—1860.

Buhl, Beiträge zur Lehre vom Anerkennungsvertrage, Heidelberg 1875.

Busch's Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts.

Cohn, die Baarzahlung in Endemann's Handbuch III S. 1002 ff.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1888.

Creizenach, im Archiv für praktische Rechtswissenschaft 1857 Bd. IV: „Der kaufmännische Kontokorrent, der Kreditvertrag und das kaufmännische Depositum irregulare".

Creizenach, in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. VII 1864: „Die rechtliche Seite der üblichen Rechnungsmethoden im Kontokorrentverhältnis".

Creizenach, „der kaufmännische Kontokorrent in seiner rechtlichen Bedeutung", Mainz 1873.

Dalloz, Répertoire de législation, doctrine et jurisprudence.

Delamarre et Lepoitvin, traité théorique et pratique de droit commercial, Paris 1861.

Dernburg, Pandekten, Berlin 1889.

Dernburg, Preußisches Privatrecht, Berlin 1882—1888.
Dufour, Essai d'une théorie juridique des comptes courants im Récueil de l'Académie de législation de Toulouse IX.
Endemann, das deutsche Handelsrecht, Heidelberg 1868.
Endemann, „der Kredit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte" in Goldschmidt's Zeitschrift des gesammten Handelsrechts IV.
Feitu, traité du compte courant, Paris 1873.
Feitu, du compte courant in der Revue pratique de droit français XVIII XIX.
Foà, natura del contratto di conto corrente, Milano 1890.
Fréméry, Etudes de droit comm. Paris 1833.
Gareis, das deutsche Handelsrecht, Berlin und Leipzig 1888.
Geller, der Kontokorrentverkehr, in den Wiener Juristischen Blättern VIII. Jahrgang, 1879.
Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht.
Goldschmidt, System des Handelsrechts, mit Einschluß des Wechsel-, See- und Versicherungsrechts. 2. Aufl., Stuttgart 1889.
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 1864/1868.
Grünhut, das Recht des Kontokorrentverkehrs in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (Grünhut's Zeitschrift) Bd. III.
Grünhut, der offene Kredit und der Kontokorrentvertrag in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts Bd. III, Leipzig 1885.
Grünhut, das Recht des Kommissionshandels, Wien 1889.
v. Hahn, Kommentar zum A. D. H.-G.-B. 2. Aufl.
Hélie, im Journal du droit, Paris 1862.
Horson, Questions sur le Code de commerce, Paris 1830 I u. II.
Juristische Wochenschrift, herausgegeben von Kemper.
Keyßner, Kommentar zum A. D. H.-G.-B., Stuttgart 1878.
Knies, Geld und Kredit, Berlin 1876.
Laband, das kaufmännische Pfand- und Retentionsrecht in G.-Z.
Laband, Kritik des Kontokorrentvertrags von J. A. Levy in Goldschmidt's Zeitschrift XIX 653.
Ladenburg, die Abrechnung im Central-Organ für das deutsche Handels- und Wechselrecht, Bd. IV der neuen Folge 1868.
Laurent, principes de droit civile, Paris 1878.
Levy, Rekening Courant, s' Gravenhage 1873.
Lyon-Caën et Renault, Précis de droit comm, Paris 1884.
Makower, Kommentar zum A. D. H.-G.-B.
Massé, le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil, Paris 1845.
Merlin, Répertoire de jurisprudence, Bruxelles 1827.
Merlin, Récueil alphabétique des questions de droit, Bruxelles 1829.
Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Regensburg 1847.

Noblet, du compte courant, Paris 1848.
Paignon, théorie legale des opérations de banque, Paris 1854.
Pardessus, cours de droit comm. Paris 1831.
Petersen und Kleinfeller, Kommentar zur K.-O. 3. Aufl.
Pfizer, Antiseuffert oder der Geist des Rechts und der Buchstabe des Gesetzes, Leipzig 1892.
Pöhl's Darstellung des gemeinen deutschen und des Hamburgischen Rechts Hamburg 1828.
Puchelt, Kommentar zum A. D. H.-G.-B.
Puchelt's Zeitschrift für französisches Civilrecht.
Regelsberger, die rechtliche Natur des Abrechnungsgeschäfts im Archiv für civilistische Praxis Bd. XXXXVI.
Rehbein, die A. D. W.-O. 1891, Berlin, 4. Aufl.
Reichsgericht, Entscheidungen.
Reichsoberhandelsgericht, Entscheidungen.
Rheinisches Archiv für das Civil- und Kriminalrecht.
Rießer, der Kontokorrentvertrag von J. A. Levy. Autorisirte deutsche Ausgabe, Freiburg und Tübingen 1884.
Rießer, Gutachten, Verhandlungen des VIII. deutschen Juristentags, Berlin 1886.
Rießer, Zur Revision des H.-G.-B., Beilageheft zu G.-Z. XXXIII.
Scherer, Rheinisches Recht 1890.
Seuffert's Archiv, Entscheidungen der obersten Gerichte.
Supino, del contratto corrente, Archivo giuridico XIX.
Thöl, das Handelsrecht, Göttingen.
Vidari, Corso di diritto commerciale, Milano 1882.
Voigtel, Unter welchen Umständen ist die Existenz eines Kontokorrentverhältnisses anzunehmen? in B.-A. III.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Frankfurt 1882.
Wolff, die Wirkung der Anerkennung eines Kontokorrents in B.-A. XI.
Wolff, die Bürgschaft für eine Kontokorrentforderung in B.-A. XII.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547613_0201

Einleitung.

Kontokorrent oder auch Kontokurrent (ital. conto corrente, franz. compte courant, engl. account current) heißt „laufende Rechnung". Unter Kontokorrentverhältnis begreifen wir demgemäß die Beziehung von Personen, welche in laufender Rechnung stehen.

Der Name dieser Beziehung deutet auf zweierlei hin:

a) auf die Vornahme arithmetischer Operationen,

b) auf einen Zeitraum, innerhalb dessen die Rechnung läuft, d. h. diese Operationen angewendet werden.

Die Bezeichnung „Conto" hat ihren Ursprung in der kaufmännischen Buchführung. Wenn zwei Kaufleute in Geschäftsverbindung stehen, so wird in der Regel beiderseits für den andern ein „Conto" angelegt, in welchem alles das gebucht wird, was gegenseitig geleistet worden ist und seine Erledigung noch nicht gefunden hat. Diese Buchung geschieht in der Weise, daß auf der linken, der Soll- oder Debet-Seite alle die dem Geschäftsfreunde gemachten, und auf der rechten, der Haben- oder Kredit-Seite alle von demselben empfangenen Leistungen chronologisch eingetragen werden. Was im Kredit steht, hat der Geschäftsfreund zu gut, was das Debet enthält, fällt ihm zur Last. So gewährt das Conto die Möglichkeit, jederzeit den Stand der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen einzusehen.

Wenn nun diese Rechnung aus *Zufall* oder *Willkür* der einen oder andern Partei gewisse Zeit läuft, ohne daß sie erledigt wird — und dies wird bei einer lebhaften Geschäftsverbindung nicht selten der Fall sein —, so ist das ein rein *thatsächliches* Verhältnis, welches nicht im Stande ist, unser Interesse zu erregen. Es haben sich Forderungen angehäuft, welche jederzeit durch effektive Zahlung,

Kompensation u. s. w., unter Anwendung der gewöhnlichen Regeln, zum Untergange gebracht werden können; einer Klage zur Erreichung dieses Zwecks steht nichts im Wege. Ist das Verhältnis aber so, daß diese Rechnung eine genau bestimmte Zeit laufen *muß*, d. h. ihre Erledigung *nach dem Willen der Parteien* nicht finden soll, so ergeben sich *rechtliche* Folgen, die von der größten Bedeutung sind.

Da nun der Name „Kontokorrentverhältnis" darüber nichts enthält, auf *wen* sich dies *Laufenmüssen* der Rechnung bezieht, m. a. W. *wer* verpflichtet sein soll, die Erledigung von Forderungen seinerseits während eines bestimmten Zeitraums nicht zu begehren, so sind an und für sich drei Fälle denkbar:

1. diese Pflicht besteht nur auf *einer* Seite. Denken wir z. B. an die Krediteröffnung: hier ist der Kreditirende gehalten, vor Ablauf der vertraglich bestimmten Zeitperiode eine Rückzahlung der effektiv hingegebenen Gelder nicht zu verlangen [1]). Eine vorzeitige Klage auf Rückzahlung würde, von besonderen Umständen abgesehen, fruchtlos bleiben.
2. diese Pflicht kann eine *gegenseitige* sein. Beide Theile erwerben gegen einander Forderungen, die erst nach Ablauf der Zeitgrenze verglichen werden.
3. das Kontokorrentverhältnis kann nicht nur zwei, sondern drei und mehr Personen betreffen, für welche diese Verpflichtung gleichmäßig und gegenseitig gilt. Es ist dies der Fall des *Kollektiv-Kontokorrentverkehrs*.

Von einem Kontokorrentverhältnisse im technischen Sinne des Wortes sprechen Jurisprudenz und Praxis — und diese müssen für uns maßgebend sein — nur im zweiten Falle. Und in der That ist der erste Fall nicht geeignet, zum Träger *besonderer und eigenthümlicher* Rechtssätze zu werden. Nur wenn das Rechtsverhältnis der Parteien ein völlig gegenseitiges ist, entsteht ein Institut, welches eine Menge juristischer Sätze mit sich bringt, die demselben allein angehören. Sie alle folgen mit logischer Notwendigkeit aus einer Grundidee, einem Erzeugnisse hervorragender Bedürfnisse der heutigen Geschäftswelt. Der dritte Fall ist die Vervollkommnung des zweiten;

---

[1]) Oder: Der Spezereihändler verspricht seinem Kunden, die Begleichung der (für die täglich nach Bedarf entnommenen Waaren) geschuldeten Beträge vor dem ersten des kommenden Monats nicht begehren zu wollen.

er ist aber hier auszuscheiden, weil die Entwickelung des Kontokorrents noch nicht so weit gediehen ist.

Die Behandlung des Kontokorrentverhältnisses in seiner technischen Bedeutung hat einen besonderen Reiz. Vor uns steht ein Institut mit einschneidenden Rechtssätzen, welches sich einer allgemeinen Verbreitung im Geschäftsverkehre erfreut; und doch basirt dasselbe keineswegs auf gesetzlichen Bestimmungen, sondern fast ausnahmslos auf dem Gewohnheitsrechte und der Gerichtspraxis [2]). Die spärlichen legislatorischen Anordnungen, welche auf den Kontokorrent Bezug nehmen, enthalten meist nicht einmal Rechtsregeln, welche ihm eigentümlich sind. Sie sind daher fast alle entbehrlich. Die stiefmütterliche Behandlung seitens des Gesetzgebers hat aber der Gestaltung des Rechnungsverhältnisses nichts weniger als geschadet. Lediglich diesem Umstande ist es zu verdanken, daß sich das vom Kontokorrente geltende Recht so überaus harmonisch von innen heraus entwickelte. Freilich hat es noch zur Zeit unter mancher, durch Mißverständnis und falsche Auffassung erzeugten Kontroverse zu leiden. Aber solange ein Rechtsinstitut, und besonders ein kaufmännisches, keine feste Gestalt gewonnen hat, geben legislatorische Bestimmungen demselben meist eine falsche Richtung und bilden ein Hindernis seiner freien Entfaltung. Und gerade das Kontokorrentverhältnis bedurfte eines weiten Spielraums; denn es ist das Produkt von Bedürfnissen, die man früher in solchem Umfange nicht kannte und nicht kennen konnte.

Schon in den römischen Quellen finden wir Anklänge an unser Institut, welche vielfach als Beweis seiner damaligen Existenz herangezogen worden sind. In der That haben einige Stellen in Gaius [3]) und in den Digesten [4]) gewisse Ähnlichkeit mit dem bankmäßigen Kontokorrentgeschäft; über eine Ähnlichkeit gehen sie aber nicht hinaus. Ist einmal die juristische Natur unseres Instituts klar, so ergiebt sich von selbst, daß die Römer an derartige Rechtsbeziehungen noch nicht gedacht haben können. Der Keim, aus welchem das Kontokorrent-

---

[2]) Wolff l. c. S. 89. Geller l. c. S. 117, 1. Juristentag. l. c. S. 4 5. Pfizer l. c. S. 410. R.-O.-H.-G. II 139, XI 143.

[3]) Gaius IV 64—68.

[4]) l. 4, § 1 5, l. 6, § 3 5 6, l. 10, § 1 de edendo (2,13); l. 47, § 1 de pactis (2,14); l. 41, pr. de reb. cred. (12,1); l. 23, pr. de pec. leg. (38,8); l. 13, § 1 de div. praescr. (44,3); l. 82 de cond. et dem. (35,1) u. s. w.

verhältnis emporgewachsen ist, mag bereits in jenen Stellen liegen: von einem entwickelten Rechtsinstitute, wie es heute vor uns steht, ist aber noch nicht die Rede.

Seine Ausbildung verdankt das Kontokorrentverhältnis einzig und allein dem mittelalterlichen, italienischen Gewohnheitsrechte; und zwar ist das Rechnungsverhältnis ein ausschließlich dem Bankierfache angehöriges. Es steht dies im engsten Zusammenhange mit der steigenden Bedeutung des Depositengeschäfts, der Grundsäule des Bankbetriebs [5]). Von großer Bedeutung für die rechtliche Wirkung des Kontokorrentverhältnisses war ferner die Thatsache, daß unter Kaufleuten die nuda pacta und nudae promissiones für vollkommen verbindlich gehalten wurden, selbst dann, wenn sie der Angabe einer bestimmten causa ermangelten; es wurde die Ernstlichkeit der Willenserklärungen im Geschäftsverkehre immer vorausgesetzt. Hierdurch war der Anerkennung von Surrogaten effektiver Bezahlung freie Bahn geschaffen [6]).

Nicht allzulange ist das Kontokorrentgeschäft ein dem Bankierstande eigentümliches geblieben. Die Vorteile, welche es gewährt, verschafften ihm schon frühe bei den andern Kaufleuten Eingang, und heutzutage ist es ein Institut des bürgerlichen Rechts geworden. Freilich kann es seinen Ursprung nicht verleugnen; viele Anschauungen des Handelsstandes, unter welchen es groß gezogen ist, sind für seine Gestaltung maßgebend geblieben.

Was die gesetzgeberischen Bestimmungen über das Recht des Kontokorrents anlangt, so finden wir im Pr. A. L.-R. die Bestimmung des § 697 im II. Teil Tit. 8:

> „Wenn Kaufleute sich unter einander wegen wechselseitiger Forderungen an Kapital und Zinsen berechnen, so ist der, welchem ein Überschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenngleich darunter Interessen begriffen sind, Zinsen seit dem Tage des Abschlusses anzusetzen berechtigt."

Teil I Tit. 16 §§ 147, 148 kommen zwar auch in Betracht, nehmen aber nicht lediglich auf die laufende Rechnung im technischen Sinne Bezug.

---

[5]) Vgl. Grünhut i. d. Z. für priv. u. öffent. Recht d. Gegenw. III S. 483—485.

[6]) Grünhut, ebendaselbst S. 485 u. Endemann in G. Z. V 407, IX 312.

Der französische Code de commerce (1808) erwähnt den Kontokorrentverkehr, der schon in den Gesetzen vom 16. nov. v. J. VI Art. 22 und vom 24. germ. v. J. XI Art. 33 Gegenstand des ius scriptum gewesen ist, in den Artt. 581 und 584. An Stelle des Art. 581 gilt jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Mai 1836 Art. §75, welcher dieselbe Bestimmung des besagten Art. 581, jedoch in klarerer Fassung enthält. An Stelle des Art. 584, welcher zu großen Kontroversen Anlaß gab, gilt jetzt infolge des besagten Gesetzes (vom 28. Mai 1836) der in der Fassung deutlichere Art. 574.

Das A. D. H.-G.-B. enthält einen einzigen Artikel, der speziell das Kontokorrentverhältnis im eigentlichen Sinne berücksichtigt, den Art. 291. Dieser lautet:

> „Wenn ein Kaufmann mit einem andern Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokorrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem Betrage desselben, wenngleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt. Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist."

Andere Artikel desselben Gesetzbuchs, welche vielfach bei der Behandlung des Kontokorrents zitirt werden, wie die Artt. 294, 323 und 374, gehen über den Bereich der laufenden Rechnung im technischen Sinne des Wortes hinaus.

Die anderen europäischen Handelsgesetzbücher beschränken sich gleichfalls auf einige wenige Bestimmungen: H.-G.-B. für Spanien Art. 401, Schw. Obl.-Recht 138, 335, H.-G.-B. für Ungarn §§ 285, 287, H.-G.-B. für Italien Artt. 345—348 (etwas eingehender), H.-G.-B. für Rumänien Artt. 370—373. Nur Portugal macht eine Ausnahme, welches in seinem neuen H.-G.-B. vom 1. Januar 1889 der Regelung unseres Instituts 7 Artikel widmet (Buch II Tit. VII Artt. 344—350). Dagegen enthält das H.-G.-B. von Chile Artt. 602 bis 619 eine umfassende Bestimmung der über den Kontokorrentverkehr geltenden Rechtssätze, desgl. Guatemala Buch II Tit. X Artt. 488—504, Honduras Buch II Tit. IX Artt. 600—617, Venezuela Buch I Tit. XII Artt. 375—392 [7]).

[7]) Eine übersichtliche Zusammenstellung der ausländischen Litteratur (mit Ausnahme des rum. und port. H.-G.-B.) ist gegeben von Riesser, in der Uebersetzung des Levy'schen Werks S. 255—266.

Diesem Mangel an legislatorischer Regelung seitens unserer Gesetzgebung steht gegenüber eine Fülle von litterarischen Arbeiten und Gerichtsentscheidungen, welche ein reiches Material für unsre Aufgabe abgeben. Auch bietet die ausländische Litteratur und Praxis ein wesentliches Hilfsmittel zur Aufklärung und zum Verständnis unsres Instituts. Bei Sichtung des Stoffs wird man eine unendliche Mannigfaltigkeit der Auffassungen und ihrer Verwertung gewahr; die Uneinigkeit der Gelehrten und Gerichtspraktiker findet jedoch ihre Erklärung darin, daß es sich um einen Gegenstand handelte, der noch im Werden begriffen war. Heute haben die grundlegenden Werke von Levy [8]) und Grünhut [8]) über den Kontokorrent viel Licht verbreitet, doch ist noch manches einer eingehenden Prüfung bedürftig.

Da wir aber glauben, daß das Fundament, worauf sich die ganze Summe von Rechtsregeln aufbaut: die juristische Natur des Kontokorrents, noch nicht genügend klar gestellt ist, so wollen wir uns zunächst der Aufgabe unterziehen, die Rechtseigenart desselben zu ergründen und die Fehler früherer Theorien nachzuweisen. Zwar ist noch in allerneuster Zeit von Foà [8]), einem italienischen Schriftsteller, über das Wesen der laufenden Rechnung viel Aufklärung verschafft und manche Frage richtig beantwortet worden. Da aber dieses Werk den meisten Praktikern nicht zugänglich sein dürfte, und weil dasselbe noch mancherlei Irrtümer enthält, die einer eingehenden Widerlegung bedürfen, so halten wir die Erörterung der juristischen Natur des Kontokorrentverhältnisses für keine überflüssige und undankbare Arbeit.

Aus der Rechtseigenart des Kontokorrents werden wir dann mit Leichtigkeit die Wirkungen desselben während des Laufes und mit Schluß der Rechnung ableiten können. —

---

[8]) Vgl. das Litteraturverzeichnis.

Erster Teil. Die juristische Natur.

I. Die ökonomische Bedeutung des Kontokorrentverhältnisses.

Der Gedanke, welcher sich im Kontokorrentverkehre verwirklicht, ist ein höchst einfacher. Zwei Kaufleute, die in reger, gegenseitiger Geschäftsverbindung stehen, schließen im Laufe der Zeit eine bestimmte Anzahl von Geschäften ab. Sie sehen nun, daß jeder das Geld, das er vom andern empfangen hat, nächstdem wieder in die Hand des letzteren zurückgelangen lassen muß; das Hin- und Herwandern des Geldes zur Begleichung der wechselseitig entstehenden Forderungen ist also ganz und gar zwecklos. Sie werden daher naturgemäß auf den Gedanken geführt, während bestimmter Zeit ihre Geldforderungen überhaupt nicht zu regeln, sondern dieselben sich anhäufen zu lassen, um mit Ablauf dieser Zeit die Möglichkeit einer Gesamtkompensation d. h. einer Zahlung mit geschlossenem Beutel zu haben. So wird mit einer im Verhältnis zum gegenseitigen Umsatz geringen Summe — wenn es überhaupt so weit kommt — eine vollkommene Ausgleichung des umfangreichen Geschäftsverkehrs realisirt. Zugleich wird der Effekt erreicht, daß keiner der beiden Geschäftsleute die Vermögenswerte, die er dem andern schuldet, unproduktiv aufzubewahren braucht, sondern jeder frei darüber verfügen kann und nur soviel bereit halten muß, um bei dem künftigen Rechnungsschlusse den fälligen Saldo bezahlen zu können.

Die ökonomische Wirkung des Kontokorrentverhältnisses ist also ein unmittelbarer Austausch von Leistungen gegen Leistungen. Wiewohl die gegenseitig abgeschlossenen Geschäfte zeitlich auseinander liegen, also nicht Zug um Zug erfolgen, bewirkt der Kontokorrent einen direkten Umsatz ungleichzeitiger Leistungen, indem er die Erfüllung der letzteren auf einen bestimmten Moment hinausschiebt und damit die Möglichkeit einer Abgleichung erzeugt. Nur das auf der

einen oder andern Seite sich herausstellende Übergewicht bedarf einer effektiven Erledigung. Einer Schwierigkeit bezüglich der Abschätzung ihrer Leistungen begegnen die Kontokorrentisten nicht, weil sie mit den nötigen präzisen Wertvorstellungen von dem jetzt noch überall kursierenden Gelde wohlvertraut geblieben sind [1].

Die weittragende Bedeutung, welche dem Kontokorrentverhältnisse in heutiger Zeit beizumessen ist, läßt sich aus der allgemeinen Verbreitung und Anwendung desselben, nicht allein in der Handelswelt, sondern über diese hinaus, zur Genüge erkennen. Zur Begründung der Unentbehrlichkeit des Kontokorrentverhältnisses wird vielfach auf seine Ähnlichkeit mit einem andern Institute des Verkehrslebens hingewiesen, auf den Wechselbrief [2]. Und diese Verwandtschaft zeigt sich nicht nur in ökonomischer Beziehung, auch die historische Entwickelung der beiden Institute weist eine überraschende Gemeinschaft auf.

So verschieden die Rechtsnatur von Wechsel und Kontokorrentverkehr ist, so gleichartig ist der Zweck, der sich mit beiden verbindet: **Vermeidung der Baarzahlung** [3].

Nur freilich hat der Kontokorrent im Verkehrsleben die Bedeutung, welche der Wechsel für dasselbe erlangt hat, noch nicht gewonnen [4]. Welche Zukunft demselben aber vorbehalten ist, läßt sich zur Zeit noch nicht bemessen. Nur soviel läßt sich sagen, daß unser Institut, so wie es sich bis jetzt entwickelt hat, den Keim eines allgemeinen, über Raum- und Zeitschranken erhabenen Tauschverkehrs, nicht nur einer, sondern künftig vieler Geschäftsleute in sich trägt. Es wird sich ein künftiger Kontokorrentverkehr, wie er sich bereits in den Clearing-houses in London und New-York vollzieht, ausbilden, ein wirtschaftliches Ideal, welches die oben erwähnten Vorteile in möglichster Vollkommenheit in sich vereinigen wird. —

---

[1] Knies l. c. I S. 150. Geller l. c. S. 151.

[2] Vgl. Feitu l. c. sub no. 10: „on aperçoit de suite, combien le compte courant se rapproche par son utilité pratique de cette autre institution qu'on appelle la lettre de change" u. Pegasse l. c. no. 131: le compte courant est le frère de la lettre de change.

[3] [illegible] l. c. S. 49 [illegible] dans le compte courant [illegible]. Das Ziel ist weiter in unserem Sinne angegeben.)

[4] Fea S. 25 geht noch weiter: „il vero e proprio contocorrente, introdotto a maggior utilità del servizio delle cambiali . . .

A. Verschiedene Theorien über den Kontokorrent.

II. Der Kontokorrent eine Rechnungsmethode oder Geschäftsübersicht. — Doppelnatur des Kontokorrents. — Der Kontokorrent ein gegenseitiger Darlehensvertrag.

Die eben vorgenommene kurze Betrachtung des Ursprungs und Zweckes des Kontokorrentverhältnisses läßt uns schon vermuten, daß sich dasselbe römisch-rechtlichen Begriffen nicht unterordnen läßt. Denn es liegt auf der Hand, daß die Römer, welchen die oben erwähnten Bedürfnisse bei ihrem noch nicht allzusehr entwickelten Handelsverkehre fremd waren, keine Veranlassung hatten, denselben Rechnung zu tragen. Wir werden daher nicht Unrecht thun, wenn wir uns vor der Subsummirung des Kontokorrents unter römische Rechtsbegriffe mit gewisser Ängstlichkeit hüten. Gerade auf dem Gebiete des Handelsrechts, und bei solchen Instituten, welche der Geschäftsverkehr gezeitigt hat, haben die Bestrebungen, eine jede Rechtsbeziehung auf das römische Recht zurückzuführen, zu den größten Irrtümern und inhaltbarsten Konsequenzen geführt. Dies hat sich namentlich auf dem Gebiete des Wechselrechts und mehr noch auf dem Gebiete des Versicherungs- und Verlagsrechts gezeigt. Daß sich im römischen Rechte bereits Ansätze zum Kontokorrentverhältnis finden lassen, ist bereits gesagt. Wollten wir aber aus jenen vereinzelten Stellen und Andeutungen eine Theorie des Kontokorrents entwickeln wollen, so würden wir uns von vornherein den Weg zur Begründung desselben versperren.

Bevor wir aber beginnen, unter Berücksichtigung dieses Prinzips die juristische Natur des Kontokorrentverhältnisses zu bestimmen, wollen wir eine knappe Zusammenstellung der theoretischen Versuche über den Kontokorrentverkehr folgen lassen, welche zum größten Teil bereits in der Litteratur und Praxis richtige Widerlegung gefunden haben.

1) Die Versuche einer systematischen Darstellung des Kontokorrentverhältnisses reichen bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein. Vorher finden wir nur schwache Ansätze, welche eine besondere Würdigung nicht verdienen. Die ersten Theorien über den Kontokorrent zeigen, daß man noch vollständig im Dunkeln tappt [1]) und sich über

[1]) Vgl. die prächtige Illustration Massé's über die Arbeit seiner Zeitgenossen in der Revue de législ. et jurispr. année 1846 S. 101 102.

den Werth und die Bedeutung desselben durchaus nicht klar ist. Nur so ist verständlich, daß die ältesten Schriftsteller, die sich mit unserem Institute befaßt haben, durch einen eigentümlichen Sprachgebrauch zu Falle zu kommen und das, was sie uns erklären sollen, ganz unberücksichtigt lassen: Unter conto corrente und compte courant versteht man (und dies hat sich auch auf den Ausdruck Kontokorrent übertragen) nicht allein das Kontokorrentverhältnis, welches der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist, sondern auch die Art der Buchführung, welche eine genaue Einsicht in den jederzeitigen Stand der gegenseitigen Geschäftsbeziehung ermöglicht, und endlich noch den Buchauszug, in welcher sich Forderungen und Gegenforderung in bestimmtem Schema gegenüberstehen [2]). Nun wird von vielen Autoren die erste Bedeutung des Kontokorrents als Rechtsbeziehung ganz außer Acht gelassen, während nur den beiden letzteren Bezeichnungen Aufmerksamkeit gewidmet wird.

So erklärt Pardessus [3]) den Kontokorrent zunächst als ein composé de tout ce que deux correspondants se doivent réciproquement, dann wiederum als einen état. Dieser état soll erzeugen une sorte de contrat qui tient à la fois du prêt et du dépôt irrégulier! Merlin [4]) folgt den Fußstapfen Pardessus; für ihn ist der Kontokorrent lediglich ein tableau des lettres de change que les banquiers et les négotiants tirent les unes sur les autres et de remises qu'il se font réciproquement, und an anderer Stelle [5]) spricht er die kühne Behauptung aus, daß immer dann ein compte courant vorliege, lorsqu'il a crédit et débit entre deux correspondants. Sébire et Carteret [6]) erklären ihn als einen mode de comptabilité, eine Ansicht, die auch von Dietz [7]) verfochten wird [8]). Ganz kategorisch geht ein Urteil der Cour de Paris aus dem Jahre 1862 zu Werke, welches die Ansicht ausspricht:

---

[2]) Vgl. Foà l. c. S. 14 15 16 52 53.

[3]) Cours de droit commercial II S. 301.

[4]) In seinem Répertoire (vo. compte courant); dort wird auch der compte courant ein état genannt.

[5]) Affaire des héritiers Vanoverestraëten, Questions de droit de Merlin, vo. compte courant.

[6]) Encyclopédie vo. compte courant no. 24.

[7]) Dietz, des comptes courants, Paris 1869.

[8]) Vergl. auch Dalloz Récueil pér. 30,2—71 36,2—159, Devilleneuve im Dict. de jurispr. vo. compte courant no. 1 2 3.

„Pour nous, nous n'hésitons pas à regarder comme un non-sens absolu l'expression de contrat de compte courant... Le compte courant n'est qu'une expression appartenant à la science du teneur de livres“ [9]).

Es ist von vornherein klar, daß bei einem bloßen état oder tableau par doit et avoir oder einem mode de comptabilité von einem Rechtscharakter nicht gesprochen werden kann. Jene Schriftsteller — mit Ausnahme von Pardessus — haben sich auch gar nicht bemüht, einen solchen zu finden. Wir wundern uns nur, warum sie überhaupt den Kontokorrent in ihr System aufgenommen haben [10]). Wenn er nichts weiter ist als eine Rechnungsart oder ein Buchauszug mit Soll und Haben, so gehört er eben in ein Rechenbuch, nicht aber in eine systematische Darstellung des Handelrechts.

Wir können aber ferner nicht verstehen, wie dieselben Schriftsteller und Praktiker sich der Einsicht verschließen konnten, daß der Kontokorrent doch etwas mehr sein müsse, als eine bloße Rechnungsform. Denn schon damals war in der Handelswelt allgemein bekannt, daß der Kontokorrentverkehr Rechte gab und Pflichten auferlegte. Daß diese nicht die Folge eines bloßen mode de comptabilité u. dgl. sein könne, fühlte man recht wohl; da aber derartige Rechtswirkungen mit der gegebenen Definition des compte courant nicht erklärt waren, so that man das Bequemste, was der Jurist thun kann, wenn er nicht weiter weiß: man verschwieg sie. Daher auch die Unsicherheit der Gerichtspraxis, die im großen Zweifel stand, wem sie Recht geben sollte: den immer mehr sich geltend machenden Bedürfnissen des Verkehrs oder den Juristen, die sie nicht verstanden.

Der Rechnungsmechanismus, der von einem Teil unserer Schriftsteller auf den Schild gehoben wird, ist, wie wir noch sehen werden, für das Rechtsinstitut des Kontokorrents durchaus unwesentlich. Jede schriftliche Aufzeichnung ist für den wahren Kontokorrent entbehrlich. So ergiebt sich das Resultat: was jene Juristen definiert haben, ist ein unjuristischer Begriff, und was für diesen wesentlich ist, kann beim Kontokorrentverhältnis ausfallen.

---

[9]) Journal du Palais 1862 S. 785 ff., vgl. auch Gazette des trib. vom 26. März 1862. Molinier, traité de droit comm. Paris 1846, vol. I tit. II no. 224 und Hélie im Journal du droit, 21. April 1862. — Vgl. auch Levy § 34 S. 140 141. Levy-Rieſſer S. 9.

[10]) Feitu l. c. no. 24.

2) Frémery[11]), dessen Hauptverdienst in der gründlichen Untersuchung der Entstehung des Handelsrechts und der Handelsgewohnheiten besteht, geht bei Behandlung unseres Instituts auf den Ursprung und die Quellen desselben zurück und gelangt dabei zu einem recht seltsamen Resultate. Er stellt den compte courant oder compte de numerato in Gegensatz zum compte du temps oder compte ad tempus, ein Unterschied, der bereits im 16. Jahrhundert gemacht worden sei. Bei dem ersteren wird der gestundete und daher höher angeschlagene Kaufpreis bei Zahlung vor dem Termine verhältnismäßig gekürzt (eine Art Interusurium), bei dem letzteren ist von solcher Kürzung keine Rede: die Zinsen laufen ipso iure[12]).

Der ganze Schwerpunkt des Kontokorrents wird in die Zinsenberechnung gelegt. Die Auffassung Frémérys verliert jeden Halt durch die Thatsache, daß eine Zinsenrechnung beim Kontokorrent zwar allgemein üblich, aber für denselben durchaus nicht wesentlich ist.

3) Mit dem immer mehr an Wichtigkeit zunehmenden Kontokorrentverkehr wurden die Gerichte häufiger mit dem juristischen Wesen desselben beschäftigt. Damit geht Hand in Hand ein eifriges Studium der Juristenwelt, welche in den vielfach sich widersprechenden Entscheidungen Richtiges von Unrichtigem, Wesentliches von Unwesentlichem zu scheiden versuchten. Zwar übt noch immer die Theorie Merlins ihren unheilvollen Einfluß aus. So nimmt Mittermaier[13]) zwei Kontokorrentarten, von denen die erste als Übersicht alles dessen, was sich zwei Handelsfreunde wechselseitig schuldig sind, definiert wird. Dieser Übersicht wird sogar ein Rechtscharakter beigelegt. Die zweite Kontokorrentart ist das Kontokorrentverhältnis[14]).

Auch bei Noblet[15]) findet sich noch dieses Doppelsystem.

Allmählich verschwindet aber die Auffassung der laufenden Rechnung als Buchauszug oder Kalkulationsform und es beginnt ein heftiger Streit über das Kontokorrentverhältnis im technischen Sinne.

---

[11]) Etudes de droit commercial S. 383 ff.

[12]) Vgl. auch Feitu l. c. no. 31 32. Levy-Rießer l. c. S. 6 Anm. 1. Foà l. c. S. 10.

[13]) Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts, 6. Ausg. 1843, II § 566 S. 767.

[14]) In der siebenten Auflage (der letzten vom Jahre 1847, II § 566 S. 834) ist die erste „Kontokorrentart" weggelassen.

[15]) Du compte courant, Paris 1847 S. 3.

In einem Punkte sind alle Schriftsteller einig: daß der Kontokorrent auf einen Vertrag gegründet sei. Es war dies ein großer Fortschritt im Vergleich zur früheren Zeit. Man konnte aber schließlich nicht mehr anders; man sah Rechtswirkungen und mußte sie erklären. Rechte und Pflichten entstehen nicht von selbst; sie müssen begründet sein. Mit der Einmütigkeit der Juristen war es jedoch, bei näherem Zusehen, nicht besonders bestellt; so einig man war, daß der Kontokorrent ein Vertrag sei, so verschiedener Ansicht war man auch, wo man denselben unterbringen sollte. Hier finden wir eine Blumenlese von Theorien, von denen schließlich jede etwas Richtiges in sich trägt, im Grunde aber falsch ist. Und man kann mit Fug und Recht behaupten, daß hier alle nur halbwegs ähnlichen römisch-rechtlichen Verträge mit und ohne Variationen durchprobiert worden sind, ohne zu einem brauchbaren Resultate zu führen. Die einen klammern sich daran fest, daß sich die Parteien gegenseitig Vorschüsse machen und Darlehen geben, die andern heben hervor, daß hier ein besonderes Recht auf Zinsberechnung vorliege und daß dieses nur zu erklären sei; andere hingegen rücken die Thatsache in den Vordergrund, daß die einzelnen Forderungen durch den Kontokorrentvertrag keine Novation erfahren, und wieder andere sehen das einzig Wesentliche in der zu bestimmter Zeit vorzunehmenden Gesammtkompensation und vergessen, daß diese nur der Zweck des Vertrages ist, dessen Wesen sie untersuchen wollen. Ein Schriftsteller[16]) sogar macht aus dem Kontokorrente eine juristische Person.

4) Von den vielen Theorien über den Kontokorrentvertrag ist eine zu größeren Verbreitung gelangt, die wohl auch heute noch vielfach von französischen Gerichtshöfen angerufen wird. Sie erklärt den Kontokorrent als einen gegenseitigen Darlehnsvertrag. Vertreter dieser Ansicht sind Massé[17]) und Errera[18]). Eine eingehende

---

[16]) Essai d'une théorie jur. des comptes courants Récueil de l'Acad. de législ. t. IX S. 185 ff., vgl. auch Feitu l. c. no. 40—48, Foà l. c. S. 92 96.

[17]) Le droit comm. dans ses rapports avec le droit de gens et de droit civil. t. 3 no. 39: „le compte courant est une sorte de prêt réciproque" u. t. 5 no. 365.

[18]) Errera vgl. bei Foà S. 91 „il conto corrente è la situazione (!) giuridica in forza della quale le parti si mutuano scambievolmente fino alla chiusura del conto" . . .

Widerlegung dieser Ansicht ist von Feitu[19]) versucht, aber gänzlich mißlungen. Dieser Autor rückt hauptsächlich in den Vordergrund, daß Kaufleute niemals die Absicht haben, ein Darlehn zu geben oder zu nehmen; ferner aber — und das sei entscheidend — gäbe es innerhalb des Kontokorrents überhaupt keine Schulden; wie könne da ein Darlehn zu Stande kommen!

Was den ersten Einwand Feitu's betrifft, so hat er für den kaufmännischen Verkehr gewisse Berechtigung. Es widerspricht in der That der kaufmännischen Anschauungsweise, wenn man die Verbindlichkeit zur Rückgabe von tantundem eiusdem generis im Zweifel als Darlehnsschuld ansehen wollte. Das Darlehn hat überhaupt bei Kaufleuten einen üblen Leumund. Es wird daher in Fällen, in welchen Geld aus der einen Hand in die andere zu vollem Eigentum wandert, nicht nur der Name vermieden, sondern auch ein Darlehnsvertrag von den Parteien in der Regel nicht angenommen. Ein derartiges Geschäft stellt sich vielmehr als ein irreguläres Depositum dar[20]). Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß ein mutuum im kaufmännischen Verkehr überhaupt nicht vorkomme. — Die Ausführung Feitu's setzt den Hebel an ganz falscher Stelle an. Haben denn alle Geldverbindlichkeiten, die im Kontokorrente enthalten sind, die gleiche Rechtseigenart? Sind sie alle, wenn nicht Darlehn, so doch depositа irregularia? Nichts weniger als das: jede Geldschuld behält trotz Einstellung in das Rechnungsverhältnis ihre ursprüngliche Natur bei: sie bleibt Kaufpreis, Provision, Mietzins u. s. w. Von einer Novation dieser Verbindlichkeiten zu Kontokorrentbuchschulden ist, wie noch nachgewiesen werden wird, nicht die Rede.

Ganz haltlos ist der zweite Einwand unseres Autors. Er beruht auf einem Irrtum, der in der heutigen Litteratur allgemein herrscht. Die Wirkung des Kontokorrentvertrags wird zur Zeit in der Weise ausgedrückt, daß man sagt: jede einzelne Geldleistung des einen oder andern Teils begründe nur einen Rechnungsposten, nicht eine Forderung oder Schuld. Juristisch gäbe es nur eine Schuld: die Saldoschuld und nur eine Klage: die Saldoklage[21]). Vor dieser bildlichen

[19]) l. c. no. 33—35.

[20]) Del. et Lep. l. c. t. VI S. 117 ff. Creizenach l. c. S. 16 17 18. Paignon opérations de banque XXX. Trib. de comm. de Caën Gaz. de tr. du 24. octobre 1861. Foà S. 93 u. Anm. 1, dort Litt.

[21]) Goldschmidt, System 1889 § 111 S. 165. Foà S. 94 99 100.

Ausdrucksweise möchten wir eindringlich warnen; denn sie wird weder der rechtlichen Natur, noch den Regeln des Kontokorrentverhältnisses gerecht. Schulden und Forderungen existiren wohl; nur sind sie vor Abschluß der laufenden Rechnung noch nicht fällig. Bei Einstellung eines Geschäfts in den Kontokorrent vollzieht sich folgender Prozeß: Die Kontokorrentisten schließen z. B. einen Kauf ab; nun wird derselbe effektuiert bis auf die Geldleistung, d. h. der eine liefert die Waare aus, der andere ist jedoch von der Zahlung des Kaufpreises während der Dauer der laufenden Rechnung entbunden, wird aber dafür im Debet des Verkäufers belastet. Der Kaufvertrag behält volle Existenz; alle Klagen, die sich auf Herausgabe, auf Geltendmachung der Mängel der Waare bezieht, sind gegeben. Nur die Geldleistung, deren Aufbewahrung und Transport vermieden werden soll, d. h. die Zahlung des Kaufpreises ist besonderen Modifikationen unterworfen.

Unserer Ansicht nach liegt die Veranlassung der Darlehenstheorie in einer Identifizierung, die schon zu manchem unhaltbaren Rechtssatze geführt hat, nämlich in der Gleichstellung von mutuum und Kredit. Die Unrichtigkeit dieser Identifizierung ist von Endemann[22]) und Levy[23]) überzeugend nachgewiesen[24]).

III. Fortsetzung: Der Kontokorrentvertrag: ein gegenseitiges Mandat; — ein Gemisch ganz bestimmter Verträge; — ein pactum de non compensando.

5) Peigné[1]) hält zunächst auch an der Ansicht fest, daß sich die Kontokorrentisten gegenseitig Darlehen gewähren, führt aber dieselben auf ein gegenseitiges, stillschweigendes Mandat zurück. Schon bei Pardessus[2]) finden wir einen kleinen Ansatz zu dieser Theorie; eifrig

---

Auch die Widerlegung der Darlehenstheorie Vidari's beruht auf diesem Satze, vgl. Foà ebendaselbst, auch Levy-Rießer S. 29 30. Boistel l. c. S. 605.

[22]) In G.-Z. IV S. 34ff.

[23]) Levy-Rießer S. 53—69.

[24]) Gegen Darlehenstheorie: Creizenach l. c. 16 86. Levy l. c. § 48—51. Del. et Lep. no. 340. Bravard l. c. II 436. Grünhut in Endemann's Handbuch III 834 Anm. 10 u. 942.

[1]) Montigot Tenue des livres p. 430 „le contrat de prêts réciproques par deux personnes qui se constituent respectivement mandataires l'une de l'autre . . . se nomme compte courant."

[2]) l. c. S. 303.

verfochten wird sie von Massé[3]), der sich jedoch darüber nicht klar geworden zu sein scheint. Auch Mittermaier[4]) führt sein Kontokorrentverhältnis auf einen wechselseitigen Auftrag zurück.

Der Ansicht Peigné's und Mittermaiers giebt Creizenach[5]) den richtigen juristischen Ausdruck, indem er den Kontokorrentvertrag als ein pactum de contrahendo erklärt. Seine Theorie wird von der Meinung beherrscht, der Kontokorrent stelle lediglich die Rechnungsbeziehung zwischen einem Bankier und seinem Korrespondenten dar. Unter seinem pactum de contrahendo versteht er einen Vorvertrag, der bereits Rechte und Pflichten schafft, keine unverbindliche Unterhandlungen über einen noch einzugehenden Vertrag. Der Inhalt dieses pactum soll der sein, daß der Bankier die in das Bankfach einschlagenden Geschäfte des Korrespondenten zu besorgen verspricht, während letzterer den Bankier nach periodisch zu pflegender Abrechnung zu decken und ihm gewisse Vorteile einzuräumen verpflichtet ist. Mit anderen Worten: der Bankier soll gehalten sein, innerhalb der Grenzen seines Berufs und der vereinbarten Zeit der beständige negotiorum gestor des Korrespondenten zu sein. Er ist demnach verbunden, die ihm vom letzteren erteilten Aufträge auszuführen; der Korrespondent übernimmt seinerseits die Verpflichtung, Deckung zu leisten, Vorschüsse, Provision und Zinsen zu zahlen. — Eine derartige Beziehung ist nichts anderes als ein allgemeines Handelsmandat.

Auf derselben Ansicht stehen Voigtel[6]) und Wolff[7]), die getreuen Jünger Creizenachs.

Die französischen Juristen greifen zur Mandatstheorie, um die im Kontokorrentverkehre übliche Zinsverpflichtung zu rechtfertigen. Sie haben hier offenbar das fr. 10 § 3 mand (17,1) — Art. 1996 des C. c. — im Auge, wonach der Mandatar alle Gelder, die er für den Mandanten eingenommen, aber in seinem Nutzen verwendet hat, kraft Gesetzes, ohne besondere Vereinbarung verzinsen muß. Vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus ist jedoch diese Stelle recht wenig geeignet, die übliche Zinsberechnung beim Kontokorrente zu

---

[3]) l. c. IV S. 310 ff.

[4]) 7. Auflage des deutschen gemeinen Privatrechts § 566.

[5]) l. c. S. 13, vgl. auch Levy-Rießer S. 87—93. Foà S. 147 148 160.

[6]) In B. A. III 205.

[7]) In B. A. XII 86, auch Bierer, Handelsrecht S. 142.

rechtfertigen; denn bald darauf, im fr. 10 § 8 eod. wird die Zinsverpflichtung aufgehoben, wenn die Verwendung der Gelder auf Gefahr des Mandatars erfolgt ist. Da nun der Kontokorrentist über die in seine Hand bewegten Gelder frei verfügen dürfen soll und infolge dessen auch die Gefahr der gemachten Geldanlagen trägt, so müßte aus der letztangezogenen Stelle — bei Annahme eines gegenseitigen Mandats — gerade das Gegenteil dessen folgen, was unsere französischen Autoren beweisen wollen[8]). Um jene dem Kontokorrente eigentümliche Zinsverpflichtung zu erklären, brauchen wir nicht ängstlich nach der Mandatstheorie zu greifen, die uns sicherlich im Stiche lassen würde. Jene Zinsverpflichtung, haben wir schon oben angedeutet, ist ja gar kein essentiale negotii; ein Kontokorrentverhältnis ist recht gut ohne Zinszahlung denkbar. Und ferner: alles, was bei der laufenden Rechnung Zins genannt wird, hat mit dem wirklichen Zins nichts als den Namen gemeinsam. Die Natur der im Kontokorrente üblichen, einem Zins ähnelnden Vergütung, ist von derjenigen der usurae grundverschieden; dies findet Ausdruck in Rechtssätzen ganz besonderer Art, die für den wirklichen Zins niemals in Anwendung kommen können[9]).

Mittermaier und Creizenach legen ihre Auffassung eine ganz andere Argumentation unter[10]). Dieselbe erscheint, beim Licht betrachtet, die natürliche Folge einer unrichtigen und einseitigen Betrachtung des Kontokorrentverhältnisses. Nach Creizenach's Ansicht ist ja für das Kontokorrenverhältnis wesentlich, daß der eine Kontrahent ein Bankier, der andere dessen Korrespondent sei. Indem er diese höchst untergeordneten und mehr zufälligen Momente in den Vordergrund rückt, kann seine Auffassung vom juristischen Wesen unseres Instituts von vornherein keine richtige werden. Baut man auf dieser falschen Voraussetzung Rechtssätze und Definitionen auf, so wird man vielleicht die Annahme eines Handelsmandats[11]) als gerechtfertigt annehmen können. Die Praxis zeigt, daß unter hundert Fällen der Bankier neunundneunzigmal dem Korrespondenten zu Dienstleistungen

---

[8]) Creizenach l. c. S. 63.

[9]) Bezüglich der Natur dieser Zinsen bewegt sich Creizenach in großen Widersprüchen, vgl. z. B. S. 32 mit S. 75 und 76.

[10]) Laband in G.-Z. XIX 657, vgl. auch Levy-Rießer § 24 S. 91 ff.

[11]) Aber nur beschränkt, vgl. R.-O.-H.-G. XV no. 78 S. 282.

verbunden ist und umgekehrt. Es fragt sich aber, ob diese Verpflichtung den Inhalt des Vertrages bildet.

Mittermaier hat hauptsächlich den Kontokorrent unter Kaufleuten im Auge, bei welchen in gleicher Weise ein gegenseitiges Auftragsverhältnis nicht zu den Seltenheiten gehört.

6) Eine recht vielseitige Gestalt nimmt der Kontokorrentvertrag nach der Ansicht Noblet's an. Nur ganz unbestimmt fühlt er, daß das Kontokorrentverhältnis von einer leitenden einheitlichen Idee beherrscht werde. Andererseits ist ihm klar, daß es sich hier um einen eigentümlichen Vertrag handelt, der für die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen von größter Bedeutung ist. Zur Erkenntnis seiner juristischen Natur kommt er jedoch nicht. Ihm erscheint er als ein Gemisch des contrat de prêt, de mandat ou commission, de cession-transport et de dépôt[12]). Die Rechtswirkungen dieses sonderbaren Vertrages variiren nach der Natur eines dieser abgeschlossenen Geschäfte. Er giebt eine gewissenhafte Auseinandersetzung der genannten 4 Vertragsarten; alles was außerhalb derselben fällt, findet in seinem Kontokorrente keinen Platz. Warum ein anderes Geschäft z. B. ein Kauf- oder Mietvertrag in die laufende Rechnung nicht aufgenommen werden kann, sagt er uns nicht.

Die Noblet'sche Ansicht nimmt dem Kontokorrente seine Individualität. Wenn derselbe je nach dem Geschäfte, welches in denselben eintritt, seine Natur ändert, so lohnt es sich nicht, ihm im System des Rechts einen selbständigen Platz anzuweisen.

Die Theorie Noblet's hat einen hervorragenden Anhänger in Dalloz[13]) gefunden, welcher den Kontokorrent auf die nämlichen vier Vertragsarten einschränkt. Weit konsequenter scheint uns die Ansicht Faustin Hélie's[14]), der rund heraus erklärt: „le compte courant peut se combiner en effet . . . avec toutes les transactions commerciales".

Die Veranlassung des Irrtums dieser Schriftsteller — von der Beschränkung des Kontokorrents auf die vier Geschäfte abgesehen, wofür man wohl schwerlich eine Begründung zu finden vermag —

---

[12]) l. c. S. 43 ff.

[13]) Ainé Rép. XI vo. compte courant no. 44: „le compte courant . . . est un contrat complexe, qui dérive du prêt, du mandat, de la cession ou transport, du dépôt."

[14]) Rapport du 28. juin 1862. Als einen Vertrag sui generis erkennt er ihn nicht an. Vgl. Feitu l. c. no. 28 29 30.

war wohl die Thatsache, daß das Rechnungsverhältnis die rechtliche Natur der innerhalb seines Nexus geschlossenen oder sonst in denselben eingestellten Verträge nicht verändert. Er bildet nur das juristische Gefäß, in welches jene Verträge aufgenommen werden. Mit dem Eintritt eines Geschäfts in die laufende Rechnung tritt dasselbe unter die Herrschaft einer einheitlichen Idee, welche auf jeden Vertrag seine mächtige Wirkung in gleicher Weise äußert. Auf besondere Obligationsarten ist das Kontokorrentverhältnis im Allgemeinen nicht beschränkt; es kann vielmehr jedes Rechtsgeschäft in seinen Bereich aufnehmen, sofern nur auf einer Seite eine Geldverbindlichkeit gegeben ist. Der Kontokorrent schafft nur eine Modifikation des einzelnen Vertrags nach bestimmter Richtung hin, ohne diesem seine Selbständigkeit und Natur zu nehmen. Er trägt seine ökonomische Beziehung nicht in sich selbst, weil er nicht dazu geschaffen ist, einen Komplex von sich selbst genügenden Rechtsbeziehungen zu schaffen, sondern weil er nur bezweckt, gewisse Wirkungen der von den Parteien später eingegangenen Rechtsgeschäfte einer über ihnen stehenden Idee unterzuordnen.

Es ist daher grundfalsch zu behaupten, der Kontokorrent ändere mit jedem einzelnen Geschäfte seine Rechtsfolgen. Alle jene rechtlichen Wirkungen sind für die noch so verschiedenen Geschäfte die gleichen; denn alle werden von derselben Idee beherrscht und unter der Macht derselben bis zu einem bestimmten Moment festgehalten.

7) Einen bedeutenden Fortschritt in der Lehre vom Kontokorrent weist die Theorie der französischen Schriftsteller Delamarre und Lepoitvin[15]) auf. Dieselbe ist jetzt in Frankreich die herrschende geworden. Sie erklärt den Kontokorrent als einen Vertrag sui generis. Die Quintessenz dieses Vertrages ist nach der Auffassung dieser Autoren eine Gesammtkompensation, die als das einzige Mittel zur Erreichung bestimmter ökonomischer Zwecke bezeichnet wird. Diesen Gedanken spinnen sie nicht weiter aus. Sie lassen es bei der Kompensation und der besonderen Art und Weise, wie sie sich vollzieht, bewenden. Folgen wir der von unseren Schriftstellern eingeschlagenen Richtung, so kommen wir zu folgendem Resultat: Die Parteien kommen überein, zu bestimmter Zeit ihre gegenseitigen Forderungen

---

[15]) Traité du droit comm. t. III no. 329 S. 437 Anm. 1 ad no. 326 in t. III S. 433, ferner no. 437 ff.

zu kompensiren, müssen also, um dieses Ziel zu erreichen, während einer bestimmten Periode die Wettschlagung der Kontokorrentposten untereinander ausschließen. Der Kontokorrent ist demnach — wenn wir den Gedanken jener Schriftsteller gerecht werden wollen — ein Vertrag, gerichtet auf Ausschluß der Kompensation. Dieser Auffassung haben sich mit mehr oder weniger bedeutenden Variationen angeschlossen: Feitu, Lehir, Demangeat, Helbronner, Da u. a.[16]).

Mit dieser Begriffsbestimmung ist dem Kontokorrente selbständige Vertragsnatur gegeben und viele Rechtsfolgen sind als Einheit aufgeklärt. Wird sie aber dem Wesen des Kontokorrents und allen seinen Wirkungen gerecht?

Levy erkennt das von Delamarre und Lepoitvin gewonnene Resultat als richtig an, tadelt aber den Weg, auf dem sie zu demselben gelangt sind. Wenn zwei Parteien, führt er aus[17]), in einem gegenseitigen Geschäftsverkehre stehen, so daß sie wiederholt einmal Gläubiger, einmal Schuldner werden, so gilt im Allgemeinen der Satz, daß jene Forderungen und Schulden im Augenblicke ihrer gleichzeitigen Existenz sich gegenseitig aufheben. Um diese Folge ihres Verkehrs, welche den Parteien lästig ist, auszuschließen, sind ihnen zwei Wege gegeben. Der eine ist der, daß sie übereinkommen, die Kompensation während der Dauer ihrer Geschäftsverbindung auszuschließen. Der andere besteht darin — und dieser wird sich als der richtige herausstellen — daß die Parteien einen Vertrag abschließen, der so gestaltet ist, daß er seiner inneren Natur nach den Ausschluß der Kompensation bedingt. Ist dies der Fall, so bedarf es weder einer ausdrücklichen, noch stillschweigenden Abrede, die Kompensation zu verhindern; der Ausschluß der Wettschlagung tritt vielmehr als notwendige Folge unseres Vertrags ein; er bildet die Rechtswirkung derselben.

Der aber bei weitem wichtigere Grund für die Verwerfung der Auffassung von der Kompensation, als sei sie etwas dem Kontokorrentvertrage inhärentes, wird von Levy[18]) dahin präzisirt, daß die Kompensation ein modus solvendi, nicht ein modus contrahendi sei. Mit der Kompensation fange man nicht an, man endige damit. Es könne allerdings in einem Vertrage, aus welchem gegenseitige

[16]) Vgl. Foà l. c. S. 187.

[17]) Levy l. c. S. 38. Levy-Rießer § 8 S. 25 ff.

[18]) Levy-Rießer S. 26.

Verpflichtungen erwachsen, eine Bestimmung über die Erfüllung dieser Verpflichtungen aufgenommen werden, aber damit könne der Zweck und die Wirkung jenes Vertrags selbst unmöglich genügend klargestellt sein.

Wir schließen uns beiden von Levy gemachten Einwänden vollständig an. Wir möchten nur einige Worte hinzufügen. Das Prinzip des Kompensationsausschlusses besagt keineswegs, daß den Parteien — die am Kontokorrentvertrage festhalten wollen — die Möglichkeit genommen werden soll, auch während der Kontokorrentperiode einzelne oder alle Artikel der laufenden Rechnung gegeneinander wettzuschlagen. Dem ökonomischen Zweck des Kontokorrents wird dadurch nicht Eintrag gethan. Nur wird die später vorzunehmende Gesammtkompensation zum Teil antizipirt; zu einer Baarzahlung kommt es nicht. Denn wenn die Parteien Kontokorrentartikel kompensiren, so kann die Differenz immer nur wieder im Kontokorrentartikel sein. Die Kompensation von Kontokorrentposten während des Laufs der Rechnung kommt aber gleich dem Austritt jener Posten (in Höhe der niedrigeren Summe) aus dem Kontokorrentnexus. Kompensation bedeutet Zahlung, und die Zahlung soll auf einen bestimmten Moment hinausgeschoben werden. Darum bedarf es, wenn eine Wettschlagung von Kontokorrentposten vorgenommen werden soll, des Willenskonsenses der Kontokorrentisten. Dies geht auch schon daraus hervor, daß die Nichtfälligkeit der Rechnungsartikel die Kompensation hemmt; es bedarf also des Abschlusses eines Kompensationsvertrags. Die Parteien werden aber selten derartige Kompensationsverträge abschließen; sie bringen den einzigen Nutzen, daß unter Umständen die Rechnung glatter wird.

In der That ist die Erreichung des ökonomischen Zweckes des Kontokorrents möglich unter Durchführung einer Reihe von Kompensationen. Die Parteien machen von vornherein aus, während bestimmter Zeit keine Baarzahlung von einander verlangen und einander geben zu wollen; einer Zahlung durch Kompensation solle aber nichts entgegenstehen. Dieser Vertrag hat die Wirkung, daß mit dem Momente, in welchem sich überhaupt zwei Kontokorrentforderungen gegenübertreten, das Kompensationsrecht besteht. Wird die Kompensation wirklich vorgenommen, so bleibt die daraus resultirende Differenz zur Kompensation mit der nächstdem eintretenden Forderung aufgespart, und so fort, bis schließlich die letztere Differenz außerhalb der Rech-

nungsperiode fällt, und daher auf sie die Bestimmung über den Ausschluß der Baarzahlung nicht mehr Anwendung findet.

Eine derartige Rechtsbeziehung löst die Aufgabe, welche sich der Kontokorrentvertrag gestellt hat. Sie ist nur zu umständlich und zu komplizirt. Der Handel arbeitet einfacher. Die Kontokorrentisten sagen sich: wir schließen die Zahlung überhaupt und damit jedes Zahlungssurrogat aus. Während unserer Rechnungsperiode wollen wir in keiner Weise befriedigt sein. Hat der Kontokorrent sein Ende erreicht, so schaffen wir nach Maßgabe einer Rechnungsoperation Bestimmtheit und Klarheit in unser Verhältnis.

Diese Erwägung ist von großer Wichtigkeit für das Verständnis der im Kontokorrente vielfach üblichen Staffelrechnung [19]), welche zuweilen in einen juristischen Gegensatz zur Kolonnenrechnung gestellt wird. So will Pfizer in seinem Antiseuffert [20]) von einer laufenden Rechnung d. i. Kontokorrent nur dann sprechen, wenn die Kolonnenrechnung angewendet werde. Nur diese sei die Rechnung, die sich in gerader Richtung, in ungebrochener Linie fortbewege; die Staffelrechnung sei die Rechnung, welche auf und absteige. Das Entscheidende bei der Kolonnenrechnung sieht er [21]) in dem Ausschluß der Kompensation und dem durch keine Aufrechnung gehemmten Zinsenlauf; die Staffelrechnung übergeht er mit Stillschweigen. Nichts ist unrichtiger als diese Gegenüberstellung; beide Rechnungen sind Anwendungen desselben Prinzips, und die Rechtssätze, die dort maßgebend sind, haben hier die gleiche Geltung. Dies erhellt schon daraus, daß es demjenigen, welcher die Kolonnenrechnung anwendet, unbenommen ist, die Staffelrechnung zu gebrauchen. Freilich nicht umgekehrt; denn die letztere ist die juristisch exaktere. Sie bringt die Berechnung des Kreditpreises in genauer Form zum Ausdruck. Die Kolonnenrechnung ist lediglich Bequemlichkeitsrechnung. Es ist durchaus verfehlt, aus der äußerlichen Darstellung der Staffelrechnung ein Kompensationsrecht einzelner Forderungen abzuleiten und dadurch die Einheit des Kontokorrents zu zerreißen [22]).

---

[19]) Vgl. unten sub XXVI.

[20]) l. c. S. 410.

[21]) l. c. S. 412.

[22]) Im Uebrigen verweisen wir auf die unten sub XXVI folgende Darstellung des Verhältnisses der beiden Rechnungsmethoden.

Um nun das Kapitel über die Rolle, welche die Kompensation im Kontokorrentverhältnisse spielt, gänzlich zu erschöpfen, wollen wir noch die Frage aufwerfen, ob etwa die Gesamtkompensation, welche nach Schluß der Rechnungsbeziehung vorgenommen wird, als wesentlich in die Definition des Kontokorrents einzusetzen ist. In der That ist von einer Reihe von Schriftstellern[23]) und Entscheidungen oberster Gerichte[24]) diese Gesammtwettschlagung als etwas unserem Institute Inhärentes bezeichnet worden. Die Kompensation aber tritt, wenn der Kontokorrent zu Ende ist, von Rechtswegen[25]) ein. Das Rechnungsverhältnis sollte nur diese Wirkung vorbereiten. Ist nun der entscheidende Moment gekommen, so ist es natürlich den Kontrahenten, wie auch sonst, anheimgegeben, von dem Rechte der Kompensation Gebrauch zu machen oder eine andere den jeweiligen Bedürfnissen entsprechendere Erledigung ins Werk zu setzen. Nur müssen die Parteien darüber im Willenskonsense sein; denn die Gesammtkompensation ist gerade der Zweck, mit Rücksicht auf welchen sie den Kontokorrentvertrag abgeschlossen haben. Sie ist eine Rechtsfolge ihres Verhält-

---

[23]) Vgl. Pfizer l. c. S. 64. v. Hahn, Comm. 2. Aufl. II 109. Grünhut in s. Z. S. 490. Rießer in Levy-Rießer l. c. S. 79 Anm. α, auch im Juristentag l. c. S. 6.

[24]) Vgl. R.-O.-H.-G. II 138, III 149, auch II 433 u. VI 256—259. R.-G. I 19 20, III 19, XVIII 247 248.

[25]) Vgl. Foà S. 200. Ein grober Verstoß gegen das Wesen des Kontokorrents ist daher, die Kompensation beim Kontokorrent als eine vertragsmäßige aufzufassen. Noch neuerdings hat das Landgericht Hamburg (am 18. Dez. 1885) ausgesprochen: „Das Wesen des Kontokorrents besteht in einem gegenseitigen Kreditverhältnis, bei welchem eine vertragsmäßige Kompensation der Gesammtheit der Leistungen auf der einen Seite mit der Summe derjenigen der anderen Seite stattfindet." (Hans. Ger.-Ztg. 1886 S. 85ff. in G.-Z. XXXV 258 259.) Einen Kompensationsvertrag schließt man nur dann ab, wenn er nothwendig ist! Vgl. auch Levy-Rießer S. 106: „Kontokorrent ist eine Art der Kompensation, behauptet man. Gerade das Gegenteil, und nicht weniger als das Gegentheil ist wahr. Will man diese Wendung beibehalten, so sollte man sagen: Kontokorrent ist eine Art Nichtkompensation. Die Kompensation beginnt, wenn der Kontokorrent aus ist, d. h. wenn der Saldo gezogen wird. Von dieser Zeit ist alles nur Faktor des Endresultats." — Unrichtig ist es daher auch, wenn das R.-G. in einer der neuesten Entscheidungen (4. Nov. 1892 II C. S. in der Jur. Wochenschrift 1892 S. 508, sub 10) sagt: „Das Kontokorrentverhältnis . . . hat zum Gegenstand die Art und Weise, wie die beiderseitigen Forderungen . . . getilgt werden sollen."

nisses; wird sie nicht angewendet, so bleibt der Kontokorrent, dessen Herrschaft zu Ende ist, unberührt. Die Gesammtkompensation hat aus diesem Grunde mit der juristischen Natur des Kontokorrents nichts zu schaffen[26]).

B. Der Kontokorrent als Kreditgeschäft.

IV. Der Kredit beim Kontokorrentverhältnis. Verschiedene Auffassung desselben.

Wenn man einmal den wahren, ökonomischen Zweck des Kontokorrentverhältnisses gefunden hat, kann man nicht lange mehr im Zweifel darüber sein, welcher Art von Verträgen man dasselbe zuweisen soll. Der Kontokorrent soll das produktive Vermögen der Kontrahenten insofern erhöhen, als sie während bestimmter Zeit nicht gezwungen sein sollen, das ihnen zur Verfügung gestellte oder stehende Kapital herauszugeben. Beide Teile vereinbaren für den Fall einer Leistung vorläufig das Entgelt derselben, die in Geld bestehende Gegenleistung, die „Zahlung" oder „Rückzahlung" auszuschließen; an die Stelle der letzteren tritt das Versprechen, künftighin zu zahlen. Jede der beiden Parteien leistet und begnügt sich vor der Hand mit dem bloßen Versprechen auf Gegenleistung. Derartige Leistungen nennt man Kreditleistungen[1]). Der Kontokorrent ist demnach ein

---

[26]) Vgl. Geller l. c. S. 91.

[1]) Was das Wesen des Kredits anlangt, so beziehen wir uns hauptsächlich auf die von Rießer in Levy-Rießer S. 82 gegebene Definition. Dort selbst findet sich eine Zusammenstellung der über Kredit bisher gegebenen Begriffsbestimmungen; vgl. auch auch Foà l. c. S. 39: „Uno riceve credito, quando induce il suo creditore ad acconsentire che gli paghi dopo un certo tempo ciò che potrebbe essere richiesto subito; e al contrario uno dà credito quando permette al suo debitore di differire la liquidazione del debito." Diese Definition ist Stanley Jevons, Money and the Mechanism of Exchange, London 1875 entlehnt (vgl. Anm. 1). Dort heißt es: „When we analyse its nature, Credit is found to be nothing but the deferring of a payment. I take credit where I induce my creditor to consent to my paying a month since what might be demanded to-day; and I give credit when I allow my debtor in the same manner to put of the liquidation of his debt. The credit involves, as Locke very accurately said, the expectation of monay within some limited lime." Vgl. auch Grünhut i. s. Z. III 494 495 490 u. in End. Hb. III 937 959. Geller

Vertrag, gerichtet auf gegenseitige Kreditgewährung. Sein Gegenstand bildet der Kredit und der Vertrag selbst ist eine Art der modernen Kreditgeschäfte.

Daß der Kontokorrentvertrag ein gegenseitiges Kreditverhältnis bildet, ist anerkannt von Levy, Laband, Grünhut, Rießer, Dernburg, Geller, Goldschmidt und Foà. Auch das R.-O.-H.-G. und das R.-G. haben sich für diese Ansicht ausgesprochen [1]).

Der Kredit ist ein Hilfsmittel des Verkehrs, welches für den umsichtigen Geschäftsmann größeren Werth hat, als Gold- und Silberbarren; er gewährt die Möglichkeit, die eigene ökonomische Kraft zu ergänzen; und er ersetzt das wichtigste Tauschmittel des Verkehrs, das Geld [2]).

Man sollte glauben, daß mit der Bestimmung des Kontokorrents als gegenseitiger Kreditvertrag die juristische Natur desselben definirt sei. Levy ist in der That der Ansicht, daß eine derartige Begriffsbestimmung vollkommend ausreichend sei. Er sagt [3]):

„Im Kontokorrentverkehre sehen wir einfach: einen Vertrag, gerichtet auf gegenseitige Kreditgewährung. Auch auf diese Begriffsbestimmung aber ist die Regel anwendbar: omnis definitio in iure periculosa. Unzweifelhaft und selbst ohne Mühe könnte sie ausgedehnt werden. Die Verpflichtung der Parteien, nach bestimmter Frist mit einander abzurechnen, könnte hinzugefügt werden. Das Recht zur Zahlung mit geschlossener Börse, vulgo Kompensation — dieser letzte Rettungsanker mancher Entscheidung in dieser Sache — hätte ausdrücklich erwähnt werden können. Wir glaubten jedoch dies alles weglassen zu können. Zunächst quia nihil ad edictum. Dann auch, weil, wenn der Begriff feststeht, die Rechtsfolgen sich von selbst ergeben. Endlich, weil die Kürze einer Definition wenigstens das für sich hat, daß die Natur des definirten Gegenstandes unmittelbar in den Vordergrund tritt".

Wir sind ebensowenig wie Levy der Ansicht, daß die Rechts-

---

l. c. 91 ff. Laband in G.-Z. XIX 655. Goldschmidt, Grundriß S. 165. Levy l. c. § 52, Levy-Rießer l. c. § 22 S. 79. R.-O.-H.-G. VI 256, R.-G. XVIII 247, XXII 151. Dernburg l. c. II 488. Foà Kap. IV u. VI. Scherer a. a. O. II 129.

[2]) Endemann in G.-Z. IV S. 45—49. Levy § 50, Levy-Rießer § 20 S. 65.

[3]) Levy § 52, Levy-Rießer § 22.

folgen eines Vertrags in die Definition desselben aufzunehmen seien. Je kürzer eine Begriffsbestimmung ist, desto besser ist sie. Aber sie muß alle Begriffsmerkmale enthalten, um adäquat zu sein. Diesem Erfordernis entspricht jedoch unseres Erachtens die Definition Levy's nicht. Sie ist in ihrer Kürze geradezu falsch und irreführend. Recht bezeichnend ist, daß Levy selbst unter ihrem Banne zu falschen Prinzipien verleitet worden ist.

Werfen wir zunächst einmal die Frage auf, welchen Platz der Kontokorrentvertrag unter den Kreditgeschäften einnimmt. Läßt er sich einem andern Kreditvertrage subordiniren oder steht er selbständig für sich da? Fast sämtliche Schriftsteller betrachten diese Frage als eine untergeordnete, beantworten sie mit wenigen Worten und zudem recht ungenau, nicht selten ohne genügende ökonomische Vorbereitung. Wir aber glauben, daß eine eingehende Behandlung dieses Punktes nicht nur für die Beleuchtung unseres Gegenstands von großem Nutzen, sondern auch für die Bestimmung seiner juristischen Natur unentbehrlich sein wird.

Mit einem Kreditvertrage, der zuweilen als der Typus der heutigen Kreditgeschäfte bezeichnet zu werden pflegt, wird unser Vertrag vielfach ganz, vielfach zum Teile identifizirt: mit dem Krediteröffnungsvertrage.

So hält Mittermaier[4]) für wesentlich, daß der eine Kontrahent vom andern Gelder oder Papiere mit Geldwert empfängt, diese beliebig verwendet, aber zur Verfügung des andern immer die nötige Summe bereit hält. Aus einer Anmerkung, in welcher auf Devilleneuve S. 252 verwiesen ist, geht klar hervor, daß er eine Art Krediteröffnung meint. Der eine Kontrahent soll verpflichtet sein, zu Gunsten des andern Gelder bereit zu halten; und wir haben als grundlegendes Prinzip des Kontokorrentvertrags die Vermeidung der Geldaufbewahrung bezeichnet. Das sind doch Widersprüche, die zu einer Aufklärung herausfordern!

Creizenach[5]) giebt eine längere Ausführung über die Kreditbeziehung im Kontokorrent, die uns aber auch nicht klüger macht. Er sagt:

„Grundlage und subjektive Voraussetzung des ganzen Verhält-

---

[4]) Mittermaier l. c. § 566.

[5]) l. c. S. 15.

nisses ist nun allerdings der Kredit, den die Kontrahenten, insbesondere der Bankier dem Korrespondenten erteilen, wobei auch nicht zu übersehen ist, daß dem soliden Korrespondenten mit einem nicht kreditwürdigen Bankier wenig gedient sein kann, nicht bloß wegen der Sicherheit seiner Depositen, sondern auch wegen der Operationen im Allgemeinen. Denn der Bankier, der die Tratten des Geschäftsfreundes Not leiden lassen muß, kann durch die in Folge davon plötzlich eintretenden Regresse den solidesten Korrespondenten ruiniren. Man würde aber die eigentliche Bedeutung der Sache ganz verkennen, wenn man annehmen wollte, die wesentlichste Leistung des Bankiers sei gerade und einzig diese Krediterteilung, oder es bezwecke der Vertrag notwendig, auf den vom Bankier erteilten Kredit hin, sich Kapital zu schaffen, mit anderen Worten, Geld oder Zahlungsmittel zu borgen. Allerdings ist der Kontokorrentvertrag dafür für den Kaufmann die zwar nicht immer wohlfeilste, aber immer bequemste und unverfänglichste Form, unverfänglich bis zu dem Grade, daß man darunter und oft genug auch von Seiten des Bankiers eine recht krasse sogenannte Wechselreiterei verbergen kann. Aber es ist doch wieder eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß der Korrespondent bei selbst sehr lebhaftem Umsatz im Kontokorrente den Kredit des Bankiers weder bedarf, noch in Anspruch nimmt, daß er reicher als dieser an Kapitalbesitz ist, aber dennoch seine Dienstleistung nicht und umso weniger entbehren kann, je umfangreicher sein eigener Geldumsatz ist. Dies muß eindringlich hervorgehoben werden, weil das Durcheinanderwerfen des Kontokorrentvertrags mit dem Krediteröffnungsvertrage schon manche falsche Ansicht erzeugt hat. Sie verhalten sich zu einander wie das Ganze zu seinem Teile".

Creizenach's Ansicht, zum Teil mit recht naiven Gründen belegt, hat eine herbe Zurückweisung von Seiten Levy's[6]) erfahren. Sie beruht im Wesentlichen auf seiner einseitigen Auffassung des Kontokorrents. Sie ist nicht einmal konsequent. Im Laufe seiner Darstellung giebt er uns noch andere, sonderbare Aufschlüsse. Die Zahlungen, welche der Bankier dem Korrespondenten macht, werden entweder als zurückgezogene Depositen oder Verfügungen über den eröffneten Kredit bezeichnet[7]). Auch müsse die lex

---

[6]) Levy-Rießer S. 93—96.

[7]) l. c. S. 18.

contractus wesentlich bestimmen, bis zu welchem Betrage der Bankier Schatz- und Zahlmeister des Korrespondenten sein solle[8]).

Ganz auf dem Boden Creizenach's steht die Theorie Brinkmann's[9]), welche in folgendem Resultate gipfelt:

„Der Kontokorrentvertrag, d. h. die Uebereinkunft der Beteiligten, daß zwischen ihnen ein Kontokorrentverhältniß bestehen soll, enthält ... eine Krediteröffnung und zugleich die Verabredung über ein Depositengeschäft mit dem Vorbehalte, daß das Gesammtergebnis dieses zweiseitigen Geschäftsverkehrs als selbständige Forderung des einen Teils betrachtet wird".

Diese Ansicht findet sich auch bei Endemann, in seinem Aufsatze über den Kredit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte[10]); wenn der Kontokorrentvertrag ein pactum de contrahendo genannt werde, so habe dies die gleiche Bedeutung, wie bei der Krediteröffnung. Es sei das Versprechen des Kredits[11]). Dieselbe Auffassung wird von ihm, was die Hauptsache betrifft, in seinem Handelsrechte[12]) festgehalten[13]).

Voigtel[14]) und Wolff[15]) bleiben Creizenach treu. Sie berufen sich auf denselben und geben seine Gedanken in wenig veränderter Fassung wieder.

Andere Schriftsteller sehen den einzig wesentlichen Unterschied zwischen Krediteröffnung und Kontokorrentvertrag darin, daß bei der ersteren die Krediterteilung eine einseitige sei, während sie bei der letzteren immer gegenseitig sein müsse.

Dernburg[16]) erklärt den Kontokorrent als „eine besondere Spezies des Vertrags über Krediteröffnung". Der Kredit werde gegenseitig eröffnet. Grünhut[17]) ist gleicher Ansicht. „Sobald die Par-

[8]) l. c. S. 21.

[9]) Handelsrecht 1853 -1860 § 129 S. 503. Gegen Depositengeschäft vgl. R.-O.-H.-G. VI 251.

[10]) In G.-Z. IV (1861) S. 204 ff., insbes. S. 205.

[11]) l. c. Anm. 6.

[12]) (1868) S. 698.

[13]) Dort wird aber wenigstens gesagt, daß von einem Kontokorrentverhältnisse nur da die Rede sein könne, wo der Rechnungssteller in gewissem Umfange Kredit leistet, als auch dadurch, daß er Werte des anderen in Händen hat, Kredit genießt.

[14]) B. A. III S. 205.

[15]) B. A. XII S. 86.

[16]) Preuß. Privatrecht II 488.

[17]) In s. Z. III S. 501.

teien, sagt er, den Kontokorrentvertrag abgeschlossen haben, haben sie sich versprochenen Kredit zu geben und zu nehmen". In Endemann's Handbuch [18]) weist er besonders darauf hin, daß die Regeln über das Versprechen der einseitigen Krediteröffnung Anwendung finden sollen.

Auch Levy, von dem wir gewohnt sind, daß er jeden ihm irgendwie aufstoßenden Punkt einer gründlichen Untersuchung unterzieht, behandelt die vorliegende Frage etwas stiefmütterlich. Bei der Besprechung der Creizenach'schen Theorie [19]) entgegnet er, daß die von dem genannten Schriftsteller erwähnte einseitige Krediterteilung nichts anderes als der Krediteröffnungsvertrag sei. Dieser sei aber vom Kontokorrentvertrage spezifisch verschieden. Daß eine Verwandtschaft zwischen beiden bestehe, sei natürlich, sie sei aber nicht größer, als die mit jedem andern Vertrage, dem der moderne Kredit zur Grundlage dient. Von Kontokorrent sei erst dann die Rede, und gerade dies sei sein eigentliches Wesen, wo der Kredit nicht einseitig, sondern gegenseitig erteilt werde.

Aus diesen Worten läßt sich noch nicht viel entnehmen; viel deutlicher wird Levy bei einer späteren Rechtsdeduktion, die er im Anschluß an die Kritik der Auffassung des Kontokorrents als Realkontrakts macht. „Wir bleiben also bei der Ansicht", sagt er [20]), „daß jeder Konsensus der Parteien ein obligo und deshalb eine Klage schafft. Der Kontokorrentvertrag hat diese allgemeine Eigenschaft, eben weil er ein Vertrag ist. Wenn die Parteien abgesprochen haben, einander gegenseitig Kredit zu gewähren, nachher aber nichts von sich hören lassen, so hat jeder eine Klage auf id quod interest. Der Kontokorrentvertrag war bestimmt, mittelst gegenseitiger Handlungen fremdes Kapital zur Erhöhung der eigenen Arbeitskraft benutzen zu können. Zu diesen Handlungen kann Niemand gezwungen werden. Sie (nämlich die Handlungen) können auch keine Grundlage für den Schadensersatz abgeben, da zur Zeit des Vertrags die verschiedenen Transaktionen weder bekannt waren, noch sein konnten. Diese Grundlage aber liegt für jeden der Kontrahenten in dem Fehlen des Kredits, welchen sie geben und nehmen sollten."

Auch Laband [21]) scheint sich dieser Theorie anschließen zu wollen.

---

[18]) Endemann's Hb. III S. 941.

[19]) Levy § 54, Levy-Rießer § 24 S. 94.

[20]) Levy § 56 a. E., Levy-Rießer § 26 a. E.

[21]) In G.-Z. XIX 657. „Andererseits kommt Creizenach", heißt es

In der That ist die Ansicht, der Kontokorrent sei eine Art Krediteröffnung, die in der deutschen Literatur herrschende, und nur wenige Schriftsteller, die sich zudem nur in Andeutungen bewegen, wenden sich gegen dieselbe. Ist diese Auffassung die richtige? Diese Frage ist wichtiger als man glaubt; es handelt sich nicht nur um die Begründung des Wesens unseres Vertrags, sondern um die Beseitigung von Vorstellungen, die dem Verkehr sehr gefährlich werden können. Man bedenke wohl, daß, wenn der Kontokorrent eine Krediteröffnung bedeutet, man die Regeln derselben anwenden muß; nur die die Gegenseitigkeit würde vielleicht neue Elemente in die Rechtsbeziehung bringen. Wir werden aber nachzuweisen versuchen, daß die herrschende Theorie weder den Intentionen der Parteien, noch den allgemeinen kaufmännischen Anschauungen entspricht, vielmehr einer anderen Platz machen muß, welche dem Willen der Kontokorrentisten und der Rechtsüberzeugung der Handelswelt genügend Rechnung trägt.

V. Der Krediteröffnungsvertrag.

Bevor wir an die Beantwortung unserer Frage herantreten, wird es zweckdienlich sein, einen Blick auf den Krediteröffnungsvertrag[1]) zu werfen. Nach übereinstimmender Rechtsanschauung versteht man darunter den Vertrag, wonach sich eine Person einer anderen verpflichtet, ihr unter gewissen, näher verabredeten Bedingungen Kredit zu gewähren. Objekt des Vertrags ist der Kredit; weshalb er römisch rechtlichen Verträgen nicht untergeordnet werden kann. Er ist insbesondere zu unterscheiden vom Darlehensvertrage (pactum de mutuando); denn der Kreditsucher will mehr als das Versprechen, Dar-

dort, „der Wahrheit sehr nahe, daß der Kontokorrentvertrag eine Krediteröffnung zum Gegenstande hat; nur übersieht er, daß dabei immer gegenseitig Kredit erteilt wird." Vgl. auch Creizenach l. c. S. 22 23 Anm. **) u. 41.

[1]) Benutzte Litteratur: Endemann in G.-Z. IV § 9 sub B S. 196 bis 204; derselbe, Handelsrecht § 143. Brinkmann, Handelsrecht § 128. Grünhut in Endemann's Hb. III S. 930—934. Dernburg Pr. Pr.-R. II § 179 S. 487. Gareis Handelsrecht S. 572. Levy § 51 Anm. 1 S. 212, Levy-Rießer § 21 Anm. 1 S. 70. Boistel droit commercial S. 613—615. Lyon-Caën et Renault dr. comm. I S. 766 ff., Feitu l. c. no. 74. Devilleneuve et Massé, Dict. du contentieux Paris 1839 vo. Credit ouvert. Borsari l. c. I no. 359. Supino, del conto corrente in Archivio giuridico XIX § 25, vgl. Foà S. 53 54 Anm. 1 (dort Litteraturangabe) u. S. 54—66 157.

leben zu erhalten. Er will Kredit in seiner eigentlichsten Bedeutung; d. h. er will über die Werte des Krediteröffnens wie über seine eigenen, nach freiem Belieben verfügen dürfen. Der Zweck eines solchen Vertrags ist, das Produktivvermögen einer Person für gewisse Zeit zu erweitern, ihre ökonomische Kraft zeitweise zu erhöhen.

Der Krediteröffnungsvertrag ist für den Handelsverkehr geradezu unentbehrlich. Jeder Kaufmann kommt in die Lage, die durch denselben gebotenen Hilfsmittel in Anspruch nehmen zu müssen. Im Krediteröffnungsvertrag wird der Kredit in der Regel durch eine Maximalsumme begrenzt; auch wird er auf eine vertragsmäßig festzusetzende Zeit beschränkt. Derartige Abreden sind nicht absolut nothwendig. Denn es sind in der Regel Anhaltspunkte genug gegeben, wonach man den einer Person zu gewährenden Kredit berechnen kann. Ist über die Höhe des Kredits nichts bestimmt, so hat im Streitfalle der Richter nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände den Höchstbetrag desselben festzustellen. Ein quantitativ unlimitirter Kredit ist demnach nicht etwa ein unbestimmtes Objekt; und eine Krediteröffnung ohne Maximum ist keine ungültige Obligation. Ist der Höchstbetrag unbestimmt gelassen, so ist er noch nicht unbestimmbar. Dasselbe gilt dann, wenn die Dauer des Vertrags nicht ausdrücklich stipulirt worden ist. Eine gegenseitige Kündbarkeit ist im Zweifel nicht anzunehmen, ist aber vielfach vereinbart oder durch die Usanz üblich.

Der Krediteröffner ist verpflichtet, Kredit bis zu dem bestimmten oder zu bestimmenden Maximalbetrage zu erteilen. In welcher Weise derselbe gewährt werden soll, richtet sich nach den bedungenen Modalitäten. In der Regel hat er dem Kreditsucher Vorschüsse und Darlehen zu gewähren, dessen Tratten zu honorieren, Zahlungen und Anweisungen an andere vorzunehmen, für denselben als Intervenient oder als Avalist einzutreten, Bürgschaft zu übernehmen u. s. w.; kurz, alle Geschäfte, welche darauf hinauslaufen, einem Anderen Vermögenswerte zur freien Disposition zu übertragen, bilden den Grundstoff für die Krediteröffnung. Sollte der Kredit, der Vereinbarung entgegen, nicht gewährt werden, so hat der Kreditnehmer eine Klage auf Erfüllung des Vertrags, bezw. auf das volle Interesse.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der Krediteröffner auf jeden Fall Kredit gewähren müsse. Denn bei einem solchen Vertrag ist zweifellos essentiell[2]), daß der Kredit nur dann gegeben wer-

[2]) Vgl. Dernburg Pand. I S. 216.

den soll, wenn der Kreditsucher zahlungsfähig ist und bleibt. Diese stillschweigende Geschäftsbedingung wohnt jedem Kreditgeschäfte inne. Denn man kann dem Kreditgeber nicht zumuten, definitive Vermögensaufwendungen zu machen. Eine solche Gefahr liegt insbesondere dann vor, wenn die Vermögensverhältnisse des Kreditsuchers in Verfall geraten, wenn er notorisch überschuldet ist, wenn der Konkurs über ihn hereinzubrechen droht, wenn sein Kredit in Folge unglücklicher Spekulationen erschüttert worden ist[3]).

Der Kreditsucher übernimmt — und dies versteht sich von selbst — die Pflicht, das Kapital, welches er wirklich in Anspruch genommen hat, zurückzuerstatten. Ueber diese sog. „Revalierung" werden meist noch besondere Vereinbarungen getroffen. Für das ausgezahlte Kapital werden die „Zinsen", besser der Kreditpreis berechnet. Und da es in der Regel ein Kaufmann (Bankier) ist, welcher Kredit eröffnet, so wird von der ausgezahlten Summe ein Prozentsatz als Provision in Ansatz gebracht (H.-G.-B. Art. 290,1).

Damit dem Krediteröffner ein Verlust an Zinsen von den einmal hingegebenen Summen nicht entstehen kann, ist im Zweifel bei der einfachen Krediteröffnung anzunehmen, daß der Kreditnehmer zur Rückzahlung der in Anspruch genommenen Gelder vor Ablauf der Rechtsbeziehung nicht befugt ist[4]), er müßte denn zur Schadloshaltung seines Kreditgebers bereit sein.

Der Pflicht des Krediteröffners, Vermögenswerte erforderlichen Falls vorzuschießen, entspricht die Pflicht des anderen Teils, dies Kapital zu nehmen. Doch werden dem letzteren die Geldsummen nicht aufgedrungen; denn Geld, für welches der Geschäftsmann keine Verwendung hat, das er aber verzinsen muß, bedeutet Verlust. So weit geht jene Verpflichtung nicht; sie setzt sich vielmehr um in eine Schadensersatzpflicht des Inhalts, dem Kreditgeber die Zurverfügungstellung seines Kapitals zu vergüten[5]). Dafür wird nun oft ein bestimmter (geringerer) Prozentsatz aufgestellt oder auch andere Modalitäten bedungen; so wird häufig dann, wenn sich die Krediteröffnung in den Formen des Kontokorrents bewegt, vereinbart, daß der Kapitalienumsatz ein bestimmtes Maximum erreichen müsse, so daß dann die

[3]) R.-O.-H.-G. XXIII 137.

[4]) Vgl. Foà l. c. S. 64.

[5]) Endemann in G.-Z. IV S. 201 und Grünhut in Endemann's Hb. III S. 933.

fragliche Vergütung in der zu berechnenden Provision enthalten ist. Die Vergütung der bloßen Möglichkeit des Kreditgenusses rechtfertigt sich dadurch, daß der Krediteröffner gehalten ist, die betreffenden Kapitalien dem Kreditsucher zur sofortigen Auszahlung bereit zu halten. Es gilt daher in dubio der Satz, daß der erstere berechtigt ist, für die bloße Krediteröffnung, mag der Kreditsucher von dem Kredit Gebrauch machen oder nicht, einen Kreditpreis in Ansatz zu bringen[6]). Dies entspricht der allgemeinen Anschauung des Handelsverkehrs, wonach jeder Vertrag als ein entgeltlicher aufgefaßt wird. Der Krediteröffnungsvertrag genügt zwar nur einem einseitigen Kreditbedürfnisse, hat aber den beiderseitigen Vorteil mit dem Momente seines Abschlusses im Auge. Er ist ein Konsensualvertrag, wie der Kauf und die Miete, auf beiden Seiten stehen Rechte und Pflichten genau gegen einander abgewogen.

Liberale Krediteröffnungsverträge[7]) sind zwar nicht undenkbar, aber jedenfalls dem Handelsverkehre, dem eigentlichen Platze des offenen Kredites, fremd und daher nicht zu vermuten. Regelmäßig sind beide Parteien mit Abschluß des Vertrags an denselben gebunden: der eine Teil muß Kredit gewähren, der andere den Kreditpreis bezahlen, gleichviel, ob er vom Kredit Gebrauch macht oder nicht. Der Krediteröffnungsvertrag ist also für den Kreditsucher nicht bedingt bindend; mit seinem Abschlusse treten für ihn Pflichten ein, wie für den Krediteröffner. Von einer Potestativbedingung hängt die Verpflichtung des Kreditsuchers nur dann ab, wenn der Kredit ein unentgeltlicher[8]) ist; in diesem Falle besteht nur die Pflicht zur Revalierung, und diese kommt nur dann zur Existenz, wenn der Kreditsucher den Kredit thatsächlich in Anspruch nimmt. Niemals aber ist die Verpflichtung des Eröffners eine bedingte, mag der Kredit ein entgeltlicher sein oder nicht; mit Abschluß der Vereinbarung kann er gerichtlich gezwungen werden, in versprochener Höhe Kredit zu erteilen, bezw. das id quod interest zu leisten.

---

[6]) Die erwähnte Regel wird zuweilen aus bestimmten Rücksichten, insbes. aus Geschäftskulanz außer Acht gelassen.

[7]) D. h. solche, bei welchen Kredit geschenkt wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß die entnommenen Gelder unverzinst bleiben sollen, vgl. Endemann in G.-Z. IV 201 Anm. 23.

[8]) Wie wir dies verstanden wissen wollen, ergiebt das vorher Gesagte.

VI. Krediteröffnung und Kontokorrent. Das Kreditversprechen beim Kontokorrente. Bedingte Wirkung desselben.

Daß beim Kontokorrentvertrage die Lage der Kontrahenten eine verschiedene sein soll, indem Rechte und Pflichten auf jeder Seite andere sind, ist von vornherein ausgeschlossen. Dies ergiebt sich aus den ökonomischen Zielen, welche der Kontokorrent verfolgt, und die für beide Kontrahenten völlig gleiche sind. Der Kontokorrentvertrag ist ein reciprokes Verhältnis im wahren Sinne des Wortes. Die Auffassungen also, welche im Kontokorrente einerseits ein Depositengeschäft, andererseits eine Krediteröffnung sehen wollen, sind für uns aus diesem Grunde undenkbar. Beachtung verdient lediglich die Theorie, welche den Kontokorrent als eine gegenseitige Krediteröffnung definirt.

Eine kurze Gegenüberstellung von Krediteröffnung[1]) und Kontokorrent wird schon größtes Mißtrauen gegen diese Ansicht erregen. Die Zahlungen des Krediteröffners dienen lediglich dem Kreditbedürfnis des Nehmers; im Kontokorrente werden die Rimessen hauptsächlich im Interesse des Gebenden gemacht. Beim offenen Kredit erfolgt die Auszahlung der Gelder, wenn es der Kreditnehmer verlangt, welcher Zeit und Höhe derselben bestimmt; im Kontokorrente werden die Summen übersandt, wenn es dem Übersender recht ist. Während man bei der Krediteröffnung im Voraus ganz genau weiß, wer allein als definitiver Schuldner aus dem Verhältnis hervorgehen kann, ist dies bei unserem Institute völlig unbestimmt[2]). Durch die Krediteröffnung ist der Eröffner verpflichtet, Geldauszahlungen an den Kreditsucher oder an andere zu machen; der Kontokorrentvertrag hat aber gerade das Ziel, diese zu vermeiden. Der Eröffner ist verbunden, Werte zum Zweck der Zahlung aufzubewahren, die Kontokorrentisten wollen dies verhindern.

Noch mehr Bedenken werden aber in uns wach, wenn wir daran gehen, die von der Krediteröffnung geltenden Rechtsregeln auf den Kontokorrent zu übertragen. Unsere erste Aufmerksamkeit wird hierbei auf den beim offenen Kredit zur Anwendung kommenden

[1]) Wir sehen hier von dem Merkmale der Einseitigkeit der Kreditbeziehung bei diesem Vertrage ab, weil für den Kontokorrent die Gegenseitigkeit derselben behauptet wird.

[2]) Vgl. Foà l. c. S. 58—62.

Rechtssatz gelenkt, wonach der Krediteröffner die Verpflichtung hat, Kredit zu erteilen.

Die Geltung dieser Rechtsregel wird von Grünhut und Levy durchaus nicht bezweifelt. „Sobald die Parteien", sagt der erstere[3]), „einen Kontokorrentvertrag abgeschlossen haben, so haben sie einander versprochen, Kredit zu geben und zu nehmen; sie sind daher zur gegenseitigen Kreditgewährung resp. zum Kreditempfange verpflichtet und können deshalb auch vor Gericht belangt werden. Wird der bedungene Kredit nicht gewährt, so ist eine Klage auf das Interesse begründet, da das versprochene fremde Vermögen zur Erhöhung der eigenen Produktivkraft nicht benutzt werden kann" [4]).

Levy's Ansicht ist bereits oben[5]) angeführt. Lassen die Parteien nicht von sich hören, d. h. wird ein verlangter Kredit nicht gewährt, so hat der eine gegen den anderen eine Klage auf id quod interest. „Der consensus der Parteien", sagt Levy, „schafft ein Obligo und deshalb eine Klage". Wie ein anderer Consensualvertrag, wie der Kauf und die Miete[6]), werden mit der bloßen Vereinbarung, im Kontokorrente stehen zu wollen, Rechte und Pflichten auf beiden Seiten erzeugt. Wer gegen die letzteren verstößt, muß dafür aufkommen[7]).

Entspricht dies wirklich der Intention der Parteien? Untersuchen wir dies einmal an einem Beispiele[8]), welches von allen Zu-

---

[3]) In f. Z. S. 501.

[4]) Vgl. insbes. auch Grünhut in Endemann's Hb. III S. 941 und Dernburg Pr. Pr.-R. II 488.

[5]) Vgl. Kap. IV a. E.

[6]) Vgl. Grünhut in f. Z. S. 501.

[7]) Auch von Vidari l. c. V no. 2572 wird diese Ansicht vertreten: „e di vero" sagt er, „finchè le parti si limitano a dichiarare di voler poi instituire fra esse rapporti di conto corrente, bene asumono un obligo che, non eseguito, può dar luogo al risarcimento dei danni", vgl. Foà l. c. S. 153.

[8]) Creizenach l. c. S. 10 macht folgendes gutes Exempel: „ein Erz- und ein Kohlengrubenbesitzer, A u. B, betreiben beide auch Hüttenwerke. A bezieht von B die Kohlen, B von A die Erze. A ist des Dafürhaltens, der Transport der Kohle zum Erze rentire sich besser. B ist der entgegengesetzten Meinung. Sie schreiben sich gegenseitig die Fakturenbeträge gut und decken periodisch den sich ergebenden Saldo. — In dem nämlichen Falle befinden sich gegen einander diejenigen Verlagsbuchhändler, die zugleich Sortimentsgeschäfte haben."

fälligkeiten und Besonderheiten frei ist. Der Kaufmann A stand mit dem Kaufmann B in reger Geschäftsverbindung, jedoch nicht in laufender Rechnung. A versorgte sich bei B mit Wollstoffen, B bei A mit Seidenwaaren. Sie bezogen die fraglichen Artikel binnen gewisser Zeit in ungefähr gleichem Betrage, pflegten aber — so nehmen wir an — die Kaufpreise sofort nach Empfang der Waaren zu berichtigen. Nun kommen sie auf den Gedanken, daß die Geldwanderung unnütz, kostspielig und zeitraubend ist; sie sehen ein, daß das Geld, welches sie zur Berichtigung der geschuldeten Kaufpreise schon vorher bereit halten müssen, nicht die ergiebige Verwendung finden kann, als wenn sie es frei zur Verfügung hätten. Sie vereinbaren daher, sich binnen bestimmter Zeit, welche so bemessen wird, daß die gegenseitigen Forderungen erfahrungsgemäß ungefähr in gleicher Höhe mit einander stehen, bezüglich dieser ihrer Kaufpreisforderungen Kredit zu gewähren. Jedes Jahr z. B. rechnen sie ab; die etwaige Differenz wird nun ausbezahlt oder auf neue Rechnung vorgetragen. Sie treten in eine regelrechte Kontokorrentverbindung ein. Wird hierdurch ein Unterschied hinsichtlich des Waarenverkehrs der Kontrahenten im Vergleich zur früheren Zeit begründet? Durchaus nicht; sie fahren in ihrer Geschäftsverbindung fort, so wie sie es bisher gewohnt waren. So wird jeder Unbefangene urteilen.

Aber nach der Ansicht Levy's und Grünhut's hat sich im Verkehre eine tiefgreifende Änderung vollzogen. Mit Abschluß des Kontokorrents haben sich die Parteien *verpflichtet*, einander Kredit zu gewähren. Die Krediterteilung soll sich aber nach der ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien (oder nach der zwischen denselben herrschenden Usanz) nur auf die geschuldeten Kaufpreise beziehen. Etwas anderes wollen sie sich nicht kreditieren. Aber kreditieren *müssen* sie sich. Wenn sie das nicht thun, können sie auf das id quod interest verklagt werden. Wollen sie also der Schadenersatzklage entgehen, so müssen sie Kaufverträge auf Verlangen des einen oder andern abschließen. Will aber der eine vom andern nichts hören, d. h. weist er das vom letzteren proponirte Kaufgeschäft zurück, so wird ihn eine Schadenersatzklage auf seine Pflichten aufmerksam machen. Mit andern Worten: in der Pflicht zur Krediterteilung liegt eine Pflicht zum Abschluß von Kaufverträgen! Während früher die Art des Geschäftsverkehrs vom freien Willen der Parteien abhing, ist jetzt ein drückender Zwang und eine gegenseitige Abhängigkeit eingetreten.

Das kann doch wohl nicht ihren Wünschen entsprechen. Durch den Kontokorrent wollten sie nur Werttransport und Wertaufbewahrung vermeiden; im Übrigen sollte alles beim Alten bleiben.

Unserer Ansicht nach schafft der Kontokorrent an und für sich kein Obligo und keine Klage. Er dient dazu, gewisse Verbindlichkeiten einheitlich zu *modifiziren*[9]), setzt also ein Objekt voraus, auf welches er einwirken kann. Diese Objekte zu erzeugen, ist nicht seine Sache. Es mögen mancherlei Vereinbarungen und Verträge zum Abschluß von Geschäften und zur Eröffnung von Kredit vorliegen, der Kontokorrent hat sie nicht zur Entstehung gebracht. Die Parteien haben, wiewohl sie in laufender Rechnung stehen, vollkommene Freiheit zu handeln; *haben* sie aber gehandelt und zwar der Art, daß eine Verbindlichkeit entsteht, die in den Kontokorrentnexus aufzunehmen ist, so ist es mit ihrer Freiheit vorbei. Jene Verbindlichkeit wird dann von den Rechtsregeln des Kontokorrents beherrscht sein.

Durch den Kontokorrent sollen also die Parteien nicht ohne Weiteres verpflichtet sein, sich Kredit zu gewähren[10]); er schafft diese Verpflichtung nur dann, wenn wirklich Stoff vorhanden ist, an welchem die Kreditgewährung ausgeübt werden kann, d. h. wenn Forderungen entstanden sind, die in den Kontokorrentnexus hineingehören. Wie diese Forderungen hervorgerufen sind, wiederholen wir, ist für den Kontokorrent ohne Bedeutung; sie konnten aus gänzlich freier Entschließung oder dem Drucke der Verhältnisse erzeugt sein. Ist kein Kontokorrentartikel zur Entstehung gekommen, so bleibt der Vertrag wirkungslos.

Dies juristisch ausgedrückt, werden wir sagen müssen: der Kontokorrentvertrag ist ein bedingter Vertrag, oder genauer: ein Vertrag mit bedingter Wirkung. Die Bedingung ist die, daß in der That Verbindlichkeiten entstehen, die in seinen Bereich aufzunehmen sind.

In gewisser Beziehung steht er dem Vertrage gleich, wonach zwei Personen vereinbart haben, alle ihre Geldverbindlichkeiten nicht in deutscher, sondern in russischer Währung erledigen zu wollen. Soll

---

[9]) Vgl. Grünhut, Recht des Kommissionshandels S. 293.

[10]) Die gegenteilige Meinung vertritt noch in allerneuester Zeit (1. Dez. 1891) das Oberlandesgericht Köln (vgl. Rhein. Archiv Bd. 84 I 61 62), welches eine Verpflichtung zur Kreditgewährung bis zur Höhe der Bilanz auf beiden Seiten statuirt und daraus sehr erhebliche Konsequenzen zieht; vgl. unten Kap. XXIV.

diese Abrede in Wirkung treten, so setzt sie voraus, daß wirklich Geldverbindlichkeiten zwischen den Kontrahenten zur Existenz gelangt sind. Ein Mittel, den andern zu zwingen, Geschäfte abzuschließen, aus welchen Geldverbindlichkeiten resultiren, ist durch ihre Vereinbarung natürlich nicht gegeben [11]).

Die Wirkung des Kontokorrentvertrags ist also keineswegs die, über fremde Vermögenswerte, so weit sie noch in fremden Händen sind, wie über die eigenen verfügen zu dürfen, sondern beruht lediglich darin, über diejenigen, welche man in Händen hat oder erhält, freies Dispositionsrecht zu haben. Er bildet lediglich ein juristisches Gefäß [12]), in welches die einzelnen Verbindlichkeiten fallen. Bleibt das Gefäß leer, so kann er natürlich nicht wirken; es liegen aber dann nicht die Bedürfnisse vor, welche er befriedigen soll. Auf den einzelnen Vertrag übt er den Effekt aus, als ob bezüglich desselben ein pactum de non petendo abgeschlossen sei; unrichtig ist aber, hieraus abzuleiten, der Kontokorrent selbst sei — wie Pfizer [13]) meint — ein gegenseitiges pactum de non petendo. Das pactum ist accessorischer Natur und setzt mit Notwendigkeit das Vorhandensein einer Schuld voraus, um *abgeschlossen* zu werden. Der Kontokorrent bedarf nur einer Verbindlichkeit, um zu *wirken*. Von einem accessorischen Charakter desselben, wie er auch von Da [14]) behauptet wird, kann nie und nimmer die Rede sein; denn sein Abschluß ist von der Existenz eines Hauptvertrages, zu welchem er hinzutritt, unabhängig [15]).

---

[11]) Weitere Konsequenzen möchten wir aus diesem Vergleich nicht gezogen wissen; insbes. möge man nicht daraus ableiten wollen, der Kontokorrent sei nichts anderes als ein modus solvendi.

[12]) So auch Grünhut, Recht des Kommissionshandels l. c.: „Der Kontokorrentvertrag giebt nur ein juristisches Gefäß ab, in welches die Resultate verschiedener anderer Geschäfte gegossen werden."

[13]) l. c. S. 412.

[14]) l. c. S. 17.

[15]) Vgl. Foà S. 148: „Certo il conto corrente è accessorio, in quanto le operazioni che entrano a farne parte avrebbero avuto egualmente luogo come già abbiamo detto, anche senza la sua esistenza. Ma *non lo si può chiamare accessorio*, poichè l'idea di un accessorio richiama quella di un *principale*, e nel nostro caso all' infuori della convenzione primitiva, nessun altro contratto esiste que possa riguardarsi come principale de contratto di conto corrente."

Diese Wirkung des Kontokorrents zeigt die Art der Krediterteilung in ganz anderem Lichte, als wie sie von Levy und Grünhut aufgestellt wird. In der Stundung der einzelnen Forderungen liegt die Kreditgewährung [16]); der Kontokorrent ist ein Generalvertrag, welcher den besonderen Abschluß einer Menge von Stundungsverträgen (pacta de non petendo) ersetzt. Sowenig aber das pactum de non petendo eine Klage auf Kreditgewährung hervorbringt [17]), ebensowenig der Kontokorrentvertrag. Die Stundung aller Forderungen hat lediglich den Zweck, dieselben auf eine spätere, gleichzeitige Gesammtkompensation zu präpariren.

Die Kreditgewährung beim Kontokorrent ist somit nicht der Zweck des Vertrags, wenn sie auch sein Gegenstand ist [18]); sie ist nur Mittel zum Zwecke, welcher in der Gesammtwettschlagung und der damit herbeigeführten Vermeidung von Baarzahlung besteht.

Die Parteien können sich zum Abschlusse von Geschäften verpflichtet haben; hieraus würde gegebenenfalls eine Klage auf Erfüllung oder Schadloshaltung erwachsen. Diese beruht aber nicht im Kontokorrente, sondern in dem zu diesem besonderen Zwecke abgeschlossenen Vertrage. Sind aber die Parteien zur Contrahirung von Verträgen

---

[16]) Das pactum de non petendo ist ein Kreditgeschäft; vgl. Endemann in G.-Z. IV 192—195.

[17]) Endemann a. a. O. sagt: „Wo der Kredit für eine bereits bestehende Forderung stipulirt wird, hat der Kreditnehmer kein denkbares Interesse, einen Schutz seiner Berechtigung aus dem Krediterwerbe vermittelst einer Klage auf Kreditbewilligung zu verlangen. Da er im Besitz der kreditirten Werte ist, genügt vollkommen die Exzeption oder Replik."

[18]) Daß der Kontokorrent niemals den Zweck verfolgt, Kredit zu gewähren, dürfte aus der Darlegung seiner ökonomischen Ziele hervorgehen. Nichts desto weniger bildet die Kreditgewährung den Gegenstand des Kontokorrentgeschäfts. Nicht ganz richtig ist daher die Ausführung Creizenach's l. c. S. 21: „Die Krediterteilung ist nun, wie bereits bemerkt, zwar die subjektive Voraussetzung, aber keineswegs, wie bei Darlehen und anderen Borggeschäften, der notwendige Zweck und Gegenstand des Kontokorrentvertrags". Was übrigens Zweck eines Vertrags ist, ist noch lange nicht auch sein Gegenstand, und umgekehrt. Unrichtig ist die Darstellung Pfizer's l. c. S. 413, wo es heißt: „materiell, d. h. nach den dem Verhältnis zu Grunde liegenden Rechtsgeschäften ist weder Kreditgewährung überhaupt noch insbesondere gegenseitige Kreditgewährung immer der Zweck des Kontokorrentverhältnisses".

oder zur Vornahme gewisser Handlungen und Operationen verbunden, so kann dies in Verbindung mit dem Kontokorrente die Wirkung einer Krediteröffnung involvieren. Denn durch den einen Vertrag, der sehr verschiedenen Inhalts sein kann, müssen sie Geschäfte kontrahieren, durch den andern, den Kontokorrentvertrag, müssen sie die daraus entstehende Geldverbindlichkeit kreditieren. In solchen Fällen werden bezüglich der Kreditgrenze die für die Krediteröffnung geltenden Regeln zur Anwendung zu bringen sein.

Aus der Thatsache, daß zwei Handelsleute einen Kontokorrent hinsichtlich genau bestimmter Operationen abgeschlossen haben, folgt nicht, daß die Kontokorrentisten, was diese Geschäfte anlangt, ausschließlich[19]) mit einander verkehren müssen. Wenn z. B. der Seidenwaarenhändler A trotz der Rechnungsbeziehung mit dem Wollfabrikanten B seine Wollstoffe von C bezieht, so ist dies juristisch gleichgültig. Eine Schadensersatzklage kann B hieraus nicht ableiten[20]). Es bleibt ihm nichts anderes übrig, als Gleiches mit Gleichem zu vergelten[21]).

Für den Eintritt der Wirkung des Kontokorrents genügt ein einziges Geschäft, welches in seinen Rahmen tritt. Für die rechtliche Beurteilung unseres Vertrags ist es ganz unwesentlich, ob derselbe einen oder tausend Artikel enthält[22]). Ebensowenig Bedeutung hat es, wenn die Creditseite mit der Debetseite in auffallend ungleichem Verhältnis steht. Auch wird das Kontokorrentverhältnis dadurch nicht beeinträchtigt, wenn das Guthaben auf der einen Seite die ganze Zeit hindurch größer ist, als auf der andern. Dem Begriff des Kontokorrents genügt endlich „jedes Guthaben, nicht nur ein überschießendes“[23]).

[19]) Natürlich nur soweit möglich.

[20]) Vgl. Foà S. 155 156.

[21]) Vgl. Foà S. 156: „naturalmente l'altra parte, qualora nel modo sopra detto il suo correntista l'abbia daneggiato, potrà a sua volta, quando ne venga l'occasione redergli il contraccambio, non accreditandolo di una partita che questa volta sarebbe stata sua utilità possedere“.

[22]) Vgl. Foà 139 148. Geller l. c. S. 131 unten.

[23]) Cosack l. c. S. 222, vgl. auch R.-G. 28. Juni 1892 in der Jur. Wochenschr. S. 374 sub 18. Grünhut in s. Z. III 495 496 und Urteil des O.-L.-G. Karlsruhe vom 15. März 1885 (Ann. der bad. Ger. 1888 S. 1). „Daß zum weitaus überwiegenden Teil der eine als Kreditgeber, der andere als Kreditnehmer erscheint, ... ist rechtlich unerheblich“. Vgl. auch Foà l. c. S. 86 87. Der Richter wird aber gut thun, in diesem Falle zu untersuchen, ob nicht etwa eine „Krediteröffnung im Kontokorrente“ vorliegt, vgl. aber Foà S. 87 Anm. 2.

Krediteröffnung und Kontokorrent sind, wie wir sehen, sowohl in ökonomischer als juristischer Beziehung grundverschieden. Sie haben in der That nichts gemeinschaftlich als den Umstand, daß sie beide Kreditgeschäfte sind. Dabei ist die Art und Weise der Krediterteilung in jedem Falle eine andere. An dieser Thatsache wird nicht gerüttelt werden können, auch wenn die Krediteröffnung eine gegenseitige wird; der Kredit, wie und wann er erteilt wird, muß derselbe bleiben.

Unser Resultat ist also folgendes: Weil sich die wirtschaftlichen Ziele der beiden genannten Verträge geradezu widersprechen und weil ferner die Rechtsregeln des ersteren zum großen Teil auf den letzteren nicht anwendbar sind[24]), kann der Kontokorrent nie und nimmer die Natur eines gegenseitigen offenen Kredits haben.

Ob übrigens eine gegenseitige Krediteröffnung eine immer gesunde und mögliche Form des Geschäftslebens ist, scheint uns zum mindesten zweifelhaft. Mancher Fall eines derartigen beiderseitigen Vertrags bildet geradezu einen Nonsens. Haben sich z. B. A und B einen Kredit von 1000 eröffnet, und will nun B von A auf Grund dieses Vertrags 500 ausbezahlt haben, so kann A das Recht des B dadurch vereiteln, daß er ebenfalls von letzterem eine Summe von 500 begehrt. Beide sind verpflichtet, den fraglichen Kredit zu gewähren und die praktische Folge ist die, daß keiner etwas erhält. Denn wenn nun der B den A verklagt, sei es auf Prästation von 500 oder auf Schadenersatz, so wird A seine Forderung zur Kompensation stellen. — Die Frage liegt zuweit ab, um einer Erörterung unterzogen zu werden. Jedenfalls ist die gegenseitige Krediteröffnung und ihre (möglichen) Formen noch sehr einer Aufklärung bedürftig. Die Ansicht, der Kontokorrent sei ein gegenseitiger offener Kredit, ist also ebenso räthselhaft wie unrichtig.

Wir glauben, daß mit unseren Ausführungen die Stellung des Kontokorrentvertrags unter den Kreditgeschäften sattsam bezeichnet ist. Er ist ein ganz eigenartiger, für sich selbst bestehender Vertrag. Er verpflichtet nicht zu positiven Kreditleistungen. Seine Wirkung besteht in der Haupsache[25]) in der Erzeugung von Einreden.

---

[24]) Wir werden dies im Laufe unserer Darstellung noch in mancher Beziehung darthun.

[25]) Wir sehen von der Berechtigung zum Bezuge von Kreditpreis, Provision u. s. w. ab.

Die bedingte Wirkung des Kontokorrents taucht zuerst bei Boistel[26]) auf. Schon vorher ist sie aber offenbar von beinahe allen italienischen und französischen Schriftstellern geahnt worden; nur wird diesem berechtigten Gefühl ein recht ungeschickter und juristisch falscher Ausdruck verliehen. Die französischen Kontokorrentschriftsteller mit wenigen Ausnahmen erklären nämlich den Kontokorrent als einen Realvertrag, und viele derselben lassen demselben den Abschluß eines besonderen darauf hinzielenden Vorvertrags vorangehen[27]). Die letztere Theorie[28]) will offenbar Kontokorrentvertrag und Kontokorrentverkehr auseinander halten; diese Scheidung ist auch von Grünhut[29])

---

[26]) Précis de dr. comm. S. 605: „Le compte courant est une convention par laquelle deux parties que, lors qu'elles deviendront débitrices l'une de l'autre, chacune conservera la libre disposition de ce dont elle sera débitrice, à la charge seulement de créditer son créancier".

[27]) Das sind Delamarre et Lepoitvin l. c. III no. 312 330. Noblet l. c. no. 31, Massé le dr. comm. IV S. 167, Dalloz Rép. vo. C. ct. no. 39 40. Feitu l. c. no. 64 71. Bravard-Veyrières traité de dr. comm. II 437, Ledru-Rollin Rép. gén. IV S. 167. Vidari Corso V no. 2570 2572. Borsari Comm. ad Cod. di comm. I no. 347. Die übrigen aufgeführt bei Foà l. c. S. 138. — Dagegen fassen den Kontokorrent als Konsensualvertrag auf: Boistel théorie du c. ct. no. 6 u. l. c. Da l. c. no. 59. Lyon-Caën et Renault Précis du dr. comm. I 1422. Levy-Rießer S. 86 ff., Foà 143 217 und alle deutschen Autoren. — Vgl. insbes. Foà S. 136—148.

[28]) Wir wollen hier die Theorie Noblet's citiren, welche von beinahe allen späteren französischen Schriftstellern angenommen ist: Noblet l. c. S. 22 sagt: Toute fois le consentement seul ne suffit pas pour qu'il y ait compte courant. Car la convention d'être en compte courant ne constitue pas plus le compte que la convention de prêter ne constitue le prêt; il faut encore qu'il y ait réalisation. Le compte courant ne commence donc réellement qu'au moment ou il y a remise faite ou bien somme déboursée ou encaissée par l'une des parties pour l'autre. Il n'est pas nécessaire, qu'il y ait remise faite ou bien somme déboursée ou encaissée par l'une des parties pour l'autre. Il n'est pas nécessaire qu'il y ait remise faite ou bien somme déboursée ou encaissée de deux côtés. Le compte courant existe par le fait du premier article qui y est porté. Car de ce premier article naissent les droits et obligations réciproques pour les parties". Wir möchten bezweifeln, daß diese Ansicht, wie Foà meint (S. 141), aus der Verwechselung des Kontokorrents mit seiner Rechnungsmethode entstanden ist. Sie entspringt unseres Erachtens lediglich aus dem Gefühl der bedingten Wirkung des Kontokorrents.

[29]) Zu s. Z. III S. 501, Levy-Rießer S. 100 Anm. a.

aufgestellt. Mit diesem Unterschiede ist aber noch nichts dargethan; dieselbe kann auch beim Krediteröffnungsvertrage gemacht werden[30]). Wesentlich allein ist, in welchem Verhältnisse die beiden zu einander stehen.

Die Auffassung des Kontokorrents, welche wir vertreten, wird zuerst mit erforderlicher Schärfe von Foà aufgestellt, welcher zur Erkenntnis des wahren Wesens desselben umfangreiche und gründliche Studien gemacht hat. Der bedingte Charakter des Rechnungsvertrags wird gebührend hervorgehoben[31]) und ferner die Grundverschiedenheit zwischen Krediteröffnung und Kontokorrent klargelegt[32]). Nur hat es manchmal den Anschein, als ob eine Verpflichtung zur Annahme von Rimessen behaupten wolle[33]). Eine solche besteht natürlich ebensowenig, wie eine Pflicht zur Übersendung. Wenn A dem B einen Wechsel schickt und B nicht geneigt ist, denselben anzunehmen (vielleicht weil er glaubt, daß er schlecht ist, oder aus irgend einem andern Grunde), so kann ihn A nicht dazu zwingen. Jede Handlung im Kontokorrente ist frei; und soweit Unfreiheit herrscht, beruht sie nicht im Rechnungsverhältnis[34]).

---

[30]) Grünhut in Endemann's Hb. III S. 934.

[31]) l. c. S. 150 no. 67 heißt es: „Si deve osservare come con questo contratto non si assuma un' obbligazione pura e semplice, ma si ponga in essere un' obligazione condizionale. Infatti il vincolo che si contrae nel conto corrente implicitamente dipende dall' avverarsi di una condizione, quella che realmente abbiano luogo fra i due contraenti operazioni le quali possano entrare nel conto corrente". Vgl. auch S. 154 unten u. S. 216: „le parti si concedono a priori credito per l'importo di tutte quelle operazioni che avveranno fra di loro durante il corso del rapporto. Il contratto di conto corrente è fatto principalmente a sussidio di altre operazioni, che per la natura delle relazioni che corrono fra i due corrispondenti, si presume avverranno: ove questa condizione si avveri, cioè ove la forza delle cose porti all' effettuazione di tali operazioni, le parti si concedono credito per le somme di cui ciascuna di esse risulterà man mano debitrice verso l'altra". — Foà rechnet überdies Levy zu seinen Anhängern! (S. 159). Vgl. dagegen Rießer im Jur. T. l. c. Bd. 1 S. 8.

[32]) Foà S. 52—63 154 156: „ne sembra invece che nessuna applicazione possano avere qui questi principi (sc. che regolano l'apertura di credito) 158.

[33]) Vgl. S. 150 unten 151 oben, 158.

[34]) Dies Princip ist übrigens von Foà klar ausgesprochen (S. 156): „Le rimesse sono puramente volontarie; ogni correntista è comple-

Foà will ferner aus der Reciprozität des Kontokorrentvertrags die Unmöglichkeit einer Pflicht zur materiellen Krediterteilung ableiten [35]). Dies kann er nur dann, wenn die Lage der Parteien nicht dadurch verschoben ist, daß der eine der Kontrahenten dieser „Verpflichtung" nachgekommen ist, d. h. wenn beide nichts haben von sich hören lassen. Damit ist noch nicht Aufklärung darüber verschafft, weshalb der eine Kontokorrentist, der den Anforderungen des andern völlig Genüge geleistet hat, nicht ein Recht auf Kreditgewährung hat. In diesem Falle ist die Berufung auf die Gegenseitigkeit des Rechnungsverhältnisses ausgeschlossen. Mit andern Worten: aus der Reciprozität der Kontokorrentbeziehung folgt nicht mit logischer Notwendigkeit der Ausschluß einer positiven Kreditverpflichtung. Dieser letztere resultirt lediglich aus den ökonomischen Zielen unseres Vertrags und der damit aufs engste verknüpften Beschränkung des Kreditbegriffs. Und diese beiden Momente sind allein die Wurzeln der Unmöglichkeit einer Krediterteilungspflicht. Die bedingte Wirkung des Kontokorrents steht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Art und Weise des Kredits, welcher der Gegenstand unseres Vertrages ist. Auf die hauptsächlich nur Einreden erzeugende Wirkung des Kontokorrents läuft alles hinaus. Wir wundern uns, daß Foà diesen unendlich wichtigen Punkt, über welchen in der gesammten Kontokorrentlitteratur beinahe völlige Dunkelheit herrscht, nicht beleuchtet hat [36]).

Um aber unseren deutschen Autoren Recht widerfahren zu lassen, so sei zunächst erwähnt, daß auch Goldschmidt dem Kontokorrentvertrage eine selbständige Stelle im Systeme des Handelsrechts angewiesen hat.

---

tamente padrone delle sue azioni, e può, a seconda della sua convenienza, fare o non fare una data operazione, fare entrare o meno un affare nel conto corrente". Dieser Grundsatz findet sich bereits bei Boistel, traité du cte. ct. no. 12: „Il faut d'abord faire une distinction. Il est certain que les opérations en elles-mêmes sont purement volontaires: je suis toujours maître de ne pas acheter de Paul ou de ne pas lui vendre, de ne pas envoyer à Pierre des effets à l'encaissement. Il peut se faire que je me sois engagé, d'ailleurs, à m'adresser à lui, a récourir à son entremise; mais, en supposant que cet engagement ne soit pas un mandat révocable (ce qui se représentera assez souvent) en tout cas il y a là une convention à part, absolument distincte du contrat de compte courant".

[35]) l. c. S. 155; vgl. oben S. 41.

[36]) Wir werden auch sehen, daß Foà den von ihm aufgestellten Prinzipien nicht immer treu geblieben ist.

Er sagt ausdrücklich[37]), daß der Kontokorrentvertrag an sich nicht ein Vertrag auf einseitige oder gegenseitige Krediteröffnung sei. Über den Unterschied klärt er uns jedoch nicht auf; doch glauben wir seiner Definition[38]) entnehmen zu können, daß er die von uns dargelegte Ansicht billigt.

Rießer, in seinem Gutachten über die Frage, ob im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche Grundsätze über den Kontokorrentverkehr aufzustellen seien, drückt sich viel deutlicher aus. Er sagt[39]):

„Es muß vor Fehlern gewarnt werden, welche, wie ich annehmen zu dürfen glaube, wohl in erster Linie J. A. Levy implicite verschuldet hat, wenn er den Kontokorrentvertrag in knappster Kürze definirt als einen Vertrag, gerichtet auf gegenseitige Kreditgewährung. — Man hat nämlich wiederholt aus dieser — meines Erachtens nicht nur um ihrer Kürze willen unzutreffenden — Definition die Folgerung gezogen, daß der Kontokorrent als solcher die Kontrahenten zu materiellen, positiven (Kredit-)Leistungen verpflichte, und hat demgemäß in dem Kontokorrentvertrage eine Art gegenseitigen Krediteröffnungsvertrag sehen wollen. — — — Den begrenzten Sinn der Vereinbarung habe ich oben[40]) zu präzisiren gesucht; in diesem Sinne ist die Definition zu verstehen und aufrecht zu erhalten."

Die von ihm aufgestellte Begrenzung der Kreditvereinbarung ist aber zum Mindesten unklar und daher unverständlich.

---

[37]) System des Handelsrechts 1889 § 111 S. 165.

[38]) Die Definition (l. c.) lautet: „Kontokorrentvertrag ist die (ausdrückliche oder stillschweigende) Uebereinkunft zweier Personen, sich für einen gewissen Zeitabschnitt hinsichtlich der während desselben stattfindenden Geldleistungen in der Art gegenseitig „Kredit" zu gewähren, daß nur der durch periodischen Rechnungsschluß zu ermittelnde Saldo (die Differenz zwischen dem Gesammtkredit und dem Gesammtdebet) die Forderungen des einen oder andern bildet".

[39]) Juristentag XVIII Bd. 1 S. 8.

[40]) a. a. O. S. 6 § 2. Dort heißt es: „Der Kontokorrentvertrag ist ein Vertrag, welcher auf gegenseitige Kreditgewährung mit der Maßgabe gerichtet ist, daß erst die durch (periodischen) Rechnungsabschluß zu ermittelnde Differenz zwischen der ganzen Kredit- und Debetmasse feststellen soll, wer Gläubiger und wer Schuldner ist. — In den Worten mit der Maßgabe liegt die notwendige Begrenzung, in den darauf folgenden der Inhalt der gegenseitigen Kreditgewährung", vgl. auch Rießer, Zur Revision des H.-G.-B., Beilageheft zu G.-Z. Bd. XXXIII S. 347.

Daß auch Pfizer[41]), was die vorliegende Frage anlangt, einen zutreffenden, aber in juristisch unrichtige Form eingekleideten Gedanken hat, ist schon oben erwähnt. —

VII. Kontokorrentverkehr. Kreditmaximum. Krediteröffnung und Depositum „im Kontokorrent."

Dadurch, daß die beiden Kaufleute A und B, welche Waaren von einander beziehen, in eine Kontokorrentverbindung eingetreten sind, hat sich — was ihren Geschäftsverkehr betrifft — nichts geändert. Jeder erwirbt von dem andern Waaren, wie er es früher gewohnt war. Nur werden die Kaufpreise vorläufig nicht ausbezahlt; sie sind ja gestundet; darin beruht die Kreditgewährung. Jeder von ihnen hat das Recht, die von dem anderen auf- oder angetragenen Geschäfte auszuführen oder nicht, wofern nicht eine andere Vereinbarung, z. B. ein pactum de contrahendo, ein Mandat u. s. w. eine Verpflichtung hierzu auferlegt[1]). Man möchte nun geneigt sein, aus dem Umstande, daß die Parteien, wenn sie gewisse Geschäfte kontrahiren, auch Kredit gewähren müssen, gar keine, oder sehr wenige Geschäfte, oder nur unter der Bedingung des Nichteintritts derselben in den Kontokorrentnexus abschlössen; denn dadurch können sie ja der Pflicht, zu kreditiren, entgehen. Freilich können sie dies; wenn sie dies aber thun, so begeben sie sich der Vorteile, mit Rücksicht auf welche sie ihr Rechnungsverhältnis eingingen. Man muß bedenken, daß die Kreditgewährung eine gegenseitige ist und daher derjenige, welcher ein vom Andern proponirtes Geschäft grundlos zurückweist, sich selbst im Lichte steht; denn der Andere wird dann schwerlich die Geschäftsverbindung fortsetzen.

Der Kontokorrentvertrag ist in der Regel auf ein gegenseitiges Vertrauen gestützt, des Inhalts, daß derjenige, welchem Kredit gewährt worden ist, seinerseits wieder Kredit ertheilt. So weit Debet und Kredit in gleicher Höhe stehen, ist für den Kaufmann das größte Maß der Sicherheit hinsichtlich der künftigen Bezahlung seiner Forderungen geschaffen[2])[3]). Er hat ja bereits Gelder des andern in

[41]) Antiseuffert 1891 S. 412.

[1]) Für den bankmäßigen Kontokorrent liegen in der Regel solche Verpflichtungen vor, vgl. Foà l. c. 160 161.

[2]) Wir sehen von dem Falle unsicherer, in den Kontokorrent eingestellter Forderungen, z. B. Wechselobligationen u. s. w. ab.

[3]) Vgl. Foà 44 45 58 63. S. 58: „l'utilità accresce dal fatto, che

Händen und braucht sie bis zum Betrage seines Guthabens nie wieder herauszugeben. Es fehlt nur der juristische Akt, welcher den thatsächlichen Verhältnissen, unter gleichzeitiger Regelung der rechtlichen, Sanktion erteilt. Das Recht auf Kompensation bei Schluß des Kontokorrents wird durch keine Thatsache, auch nicht durch den Konkurs, beeinträchtigt. So weit sich die beiden Seiten aufwiegen, besteht kein Risiko. Der Kaufmann rechnet daher mit dieser Summe nicht mehr; für ihn sind sie schon nicht mehr vorhanden.

Die Parteien werden nicht etwa, weil sie im Kontokorrente stehen und einander vorläufig nicht zu bezahlen brauchen, Waaren über Waaren von einander beziehen; alles bleibt im gewöhnlichen Gleise. Glaubt der eine Kontokorrentist, es werde dieses vom andern verlassen, so kann er den Geschäftsverkehr aufgeben; damit schneidet er sich aber die Vortheile der laufenden Rechnung ab. Sind freilich diese Vorteile im Vergleiche zum etwaigen Risiko des Eingangs der Saldoforderung gering — und dies wäre der Fall, wenn vornehmlich nur der eine Kontokorrentist den Kredit des andern in Anspruch genommen hat —, so wird das Abbrechen der Geschäftsverbindung nicht allzuschwer fallen[4]).

In vielen Fällen und insbesondere dann, wenn der gegenseitige Umsatz von Leistungen ein ungefähr gleicher ist, wird nicht einmal der fällige Saldo verlangt, sondern gleich wieder als erster Posten in einen neuen Kontokorrent vorgetragen. Hier erfährt er die gleiche

---

colui il quale concede credito sa che dopo non molto a lui pure sarà concesso il credito, per quelle operazioni che il suo correntista avrà necessità di fare nella sua piazza, e l'ammontare delle quali andrà quasi a garanzia di ciò di cui egli stesso precedentemente lo ha accreditato".

[4]) Foà macht mit Recht auf die Usanz geltend, welche z. B. in Venedig und Lion herrscht, wonach der Kontokorrentist, sobald er sieht, daß sein Geschäftsfreund auf die von ihm zugesendeten Rimessen nach einer bestimmten Zeit keine Gegenrimessen einschickt, das Recht hat, den Kontokorrent aufzukündigen. Dies geschieht deshalb „weil der Kontokorrentist, welcher damit angefangen hat, Kredit zu gewähren, sieht, daß ihm die Deckung fehlt, welche die Gegenseitigkeit der Kreditbeziehung schafft, ohne welche er in der Lage wäre, immer Kredit zu erteilen, ohne etwas zu besitzen, was ihn in Sicherheit setzt und die Vorteile realisirt, welche er sich vom Kontokorrente versprach" (145). Wegen der in den Gegenrimessen liegenden Sicherheit glaubt er (S. 62), daß eine Hypothekbestellung im Kontokorrente (im Gegensatz zur Krediteröffnung) selten sei, vgl. Kap. XXV.

Behandlung wie jeder andere Kontokorrentposten[5]). Und so verwirklicht sich das Ideal, welches der Kontokorrentverkehr vor Augen hat: einen vollkommenen Austausch von Leistungen, die zeitlich aus einander fallen und in ihrem Werte verschieden sind, herbeizuführen.

Der Umstand, daß die Parteien nicht zu positiven Kreditleistungen obligirt sind, giebt uns eine bestimmte Antwort auf die Frage, ob beim Kontokorrente von einem Maximum der Kreditverpflichtung die Rede sein kann. Creizenach[6]), Levy[7]) und Grünhut[8]) nehmen nach Maßgabe ihrer Theorie einen solchen Kredit-Höchstbetrag an[9]). Letzterer sagt ausdrücklich: „ist über die Höhe des Kredits nichts bestimmt, so entscheidet darüber das richterliche Ermessen." Wie aber dieses Maximum des Kredits berechnet werden, d. h. welcher Moment und welche Lage der Kontrahenten für die Bemessung des Limitos maßgebend sein soll, lassen sie unerörtert. Darüber kann für sie jedenfalls kein Zweifel bestehen, daß ein etwaiges Kreditmaximum so, wie es bei

---

[5]) Vgl. R.-O.-H.-G. XI 276, R.-G. X 55; dagegen Urteil des R.-G. vom 25. Juni 1880 (im Rhein. Archiv LXXI 3. Abth. S. 117).

[6]) l. c. S. 21 22: „Die lex contractus hat nun wesentlich zu bestimmen, bis zu welchem Betrage der Bankier Schatz- und Zahlmeister des Korrespondenten sein soll. Wenn dazu die Geldkraft des Bankiers gar nicht in Anspruch genommen wird, oder nur sehr unwesentlich, so daß der Bankier nur der verdienende Teil, die Fixirung des Betrags also irrelevant ist, so ist überhaupt keine Veranlassung zu Differenzen denkbar. Handelt es sich aber auch um Operationen, welche eine Krediterteilung in sich schließen, z. B. um Honorirung von Tratten, so nehme ich keinen Anstand zu sagen, daß, wenn ausnahmsweise darüber nichts Ausdrückliches bestimmt worden, der Kredit allerdings und in abstracto juristisch ein ungemessener sein wird, was übrigens in der Praxis nichts zu sagen hat, da dieselbe immer faktische Anhaltspunkte finden wird, ihn in concreto auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen". — Das mag in der Regel für den bankmäßigen Kontokorrent stimmen, für den reinen, von Zufälligkeiten freien Kontokorrent jedenfalls nicht, vgl. unsere Ausführung auf S. 31. 39. 40. Dort haben wir bereits Aufklärung über das Kreditmaximum gegeben. Es ist eine Folge der im Geschäftsverkehre liegenden Krediteröffnung.

[7]) Levy (Levy Rießer S. 100) billigt die Creizenach'schen Sätze, tadelt nur, daß sie nicht in das System jenes Schriftstellers hineinpassen. Er verweist auf eine frühere Anmerkung (l. c. S. 70 Anm. 1), in welcher wir eine Ausführung über die Krediteröffnung finden.

[8]) Z. f. Z. III S. 501.

[9]) Man sieht hieraus, zu welch' falschen Konsequenzen die Krediteröffnungstheorie führt.

der Krediteröffnung berechnet wird, nicht bestimmt werden kann. Der Zweck eines derartigen Limitos ist doch immer offenbar der, das Risiko des Kreditgebers auf ein den Umständen entsprechendes Maß zu reduzieren. Bei der einseitigen Krediteröffnung ist der Punkt, von welchem ab der Kredit (in Hinsicht auf seinen Höchstbetrag) berechnet wird, der Nullpunkt; denn was der Kreditsucher überhaupt an Kredit beansprucht, fällt zum Teil oder ganz in die von den Parteien gesteckten Grenzen hinein. Alle bezogenen Summen — wir sehen von dem Falle ab, daß während der Kreditperiode Rückzahlungen erfolgt sind — stehen auf Risiko des Kreditgebers. Ganz anders beim Kontokorrente; hier könnte, wenn man überhaupt von einem Kreditmaximum sprechen dürfte, für die Berechnung desselben nur der Punkt in Betracht kommen, bezüglich dessen die Debet- und Kreditseite sich aufwiegen; denn, wie wir eben gezeigt haben, besteht eine etwaige Gefahr des Zahlungsausfalls nur für die Summe,[10]) welche über diesen Punkt hinausschießt. Dieser Moment ändert sich immer dann, sobald der Kontokorrentist, für welchen die Bilanz ein Debetresultat ergiebt, eine Rimesse (Anschaffung) macht.

Aber die Notwendigkeit, eine Kreditlimito in diesem Sinne aufzustellen, ist unserer Ansicht nach in der Regel illusorisch. Die Parteien haben es ja in der Hand, Geschäfte abzuschließen oder nicht. Den Kontokorrentisten steht ein anderes Mittel, der Wille, zur Verfügung, um zu verhindern, ihrerseits ihrem Geschäftsfreunde gegenüber allzusehr in Vorschuß zu gehen. Allerdings, wenn eine Verpflichtung zum Abschluß von Geschäften vorliegt, wird die Sache eine andere: denn daraus resultirt im Zusammenhang mit dem Kontokorrent eine Art Krediteröffnung. Diese macht dann ein Kreditmaximum notwendig, nicht aber der Kontokorrent. In solchem Falle ist das Limito in der Regel nur auf den jedesmaligen Überschuß der einen über die andere Seite zu beziehen.

Daß auch Foà öfters von einem Kreditmaximum spricht[11]), verstehen wir nicht.

---

[10]) Vgl. oben Anm. 2.

[11]) Vgl. Foà S. 27 34 40 213. S. 34 heißt es: „lo stesso dicasi per la somma; si può tacere sull' ammontare della somma fino a cui potrà concedersi credito; si può invece stabilire un massimo di valore per il complesso delle rimesse". Gleich darauf wird aber hinzugefügt: „Nel caso in cui l'ammontare della somma non sia stabilito, esse è poi

Wir sind der Überzeugung, daß überall da, wo beim „Kontokorrente" ein Kreditmaximum in Frage kommt, dieses die Folge einer Krediteröffnung ist. —

Eine sehr beliebte Art des Verkehrs im offenen Kredit ist das „Krediteröffnungsgeschäft im Kontokorrente". Die Krediteröffnung in ihrer einfachsten Gestalt hat gewisse Nachteile, die für den Handelsverkehr recht hemmend wirken können. Wie wir schon sahen, ist der Kreditnehmer nicht befugt, während der Kreditperiode Rückzahlungen zu machen; und andererseits ist er verpflichtet, mit Abschluß dieses Zeitabschnittes auf einmal die ganze entnommene Summe zurückzuerstatten [12]). Um diesen Unannehmlichkeiten und Hindernissen aus dem Wege zu gehen, modifiziren die Parteien ihre Kreditabrede dahin, daß der Kreditnehmer auch während der Geltung ihres Rechtsverhältnisses das Recht haben soll, nach Bedürfnis die bezogenen Summen ganz oder zum Teil zurückzuzahlen. Damit erreicht der Kreditnehmer einen doppelten Vorteil: einerseits kann er die in seiner Hand befindlichen überflüssigen Gelder an den Krediteröffner wieder abgeben, und andererseits erweitert er zugleich sein Recht auf Kreditgewährung um den zurückerstatteten Betrag, da das Kreditmaximum immer dasselbe bleibt. Der Nachteil des Kreditgebers (Zinsenverlust, Vermehrung von Mühe und Arbeit u. s. w.) wird durch andere Abmachungen, wie durch Bestimmung eines Umsatz- (und daher Provisions-) Minimums und dgl. wieder wett gemacht. Der Kreditgeber betrachtet aber in den meisten Fällen, und dies fast ausnahmslos dann, wenn er ein Bankier ist [13]), zur Wahrung seines Vorteils die gemachten Rückzahlungen des Kreditnehmers als Kreditleistungen desselben; denn während die letzteren nach allgemeiner Usanz mit niedrigem Depositalzinsfuß vergütet werden, pflegt er für seine eigenen Auszahlungen (welche dann durch eine Rückzahlung nicht vermindert werden) einen bedeutend höheren in Ansatz

---

determinato dalla volontà e dalla necessita dell' ulteriore concessione di credito, potendo perciò ognuno chiudere quando vuole le sue partite. Sempre però colui che è accreditato rimane in tale condizione fino alla chiusura del conto." — Meist werde ein Kreditmaximum nicht vereinbart.

[12]) Vgl. Foà S. 64.

[13]) Der Kredit wird in der Regel von einem Bankier eröffnet. Wir werden daher im Laufe unserer Darstellung den Krediteröffner Bankier, den Kreditsucher Korrespondent nennen dürfen. — Vgl. die Ausführung Foà's S. 61 62, wonach die Krediteröffnung im Gegensatze zum Kontokorrentverhältnis ein affare bancario genannt wird.

zu bringen. So kommt es, daß bei dieser Art des Geschäftsverkehrs eine Kontokorrentrechnung mit Kredit und Debet und zwar in der für den Bankier äußerst günstigen Kolonnenrechnung geführt wird, woher sich der Name „Krediteröffnung im Kontokorrente" ableitet. Es fragt sich, ob in diesem Falle ein wirkliches Kontokorrentverhältnis, wie es der Gegenstand unserer Abhandlung ist, vorliegt.

Durch diese Art des Kreditverkehrs wird — das ist außer Zweifel zu stellen — nur einem einseitigen Kreditbedürfnis genügt[14]). Das Geschäft ist im alleinigen Kreditinteresse des Nehmers abgeschlossen. Der Bankier stellt dem Korrespondenten seine Geldkraft zur Verfügung und ist nach Maßgabe des Vertrags gehalten, Geld bereit zu halten und auszuzahlen. Zu Rückzahlungen ist der Korrespondent zwar rechtlich nicht verbunden; da dieselben aber dem Bankier angenehm sind, so übt dieser durch die Bestimmung eines Umsatzminimums, dessen Provision auch zu zahlen ist, wenn sich der Umsatz in vorgeschriebener Höhe nicht verwirklicht, einen Druck auf den Korrespondenten zum Zwecke der Rückerstattung von Geldern aus. Ist ein Umsatzminimum nicht vereinbart, so hat der Bankier für den Fall, daß der Korrespondent binnen bestimmter Zeit eine Rückzahlung nicht macht, in der Regel die Berechtigung, die Kreditverbindung aufzukündigen[15]). Wendet er aber einerseits derartige Mittel an, um den Kreditnehmer zu Rückerstattungen der bezogenen Summen anzuhalten, so entspricht dem andererseits die Pflicht, Gelder, welche zwecks Rückzahlung angeboten werden, anzunehmen.

Hieraus resultiert: Die „Krediteröffnung im Kontokorrente", die lediglich dem Kreditverlangen des Korrespondenten Genüge leisten soll, begründet gemäß der juristischen Natur des offenen Kredits für den Bankier die Pflicht, Wertaufbewahrungen und Geldauszahlungen zu machen, für den Korrespondenten die Verbindlichkeit, den Kredit in Anspruch zu nehmen[16]); ferner erzeugt sie kraft der bei derselben üblichen Abmachungen oder feststehenden Usanzen für den letzteren die Notwendigkeit, Rückzahlungen vorzunehmen und für den Bankier das

---

[14]) Foà l. c. S. 72 und Pfizer S. 414, wo gesagt wird: Beim Bankkredit in laufender Rechnung ist die Kreditgewährung materiell ganz auf der einen Seite, die Verzinsung von Seiten des Kunden stellt hier den Preis für den gewährten Kredit dar.

[15]) Vgl. Foà S. 66 Anm. 1.

[16]) Vgl. oben Kapitel V.

Obligo, solche sich gefallen zu lassen. Alles widerspricht dem wirtschaftlichen und rechtlichen Wesen des Kontokorrentverhältnisses. Die „Krediteröffnung im Kontokorrente" ist sonach kein Rechnungverhältnis im technischen Sinne des Wortes[17]).

Daß der kontokorrentmäßige offene Kredit eine Verbindung des Kontokorrentvertrags mit der Krediteröffnung bildet, ist unmöglich. Kontokorrent und Krediteröffnung sind und bleiben unvereinbar. Zu einem Vertrage lassen sie sich nicht zusammenschweißen. Der Kontokorrent hat nur die Fähigkeit, gewisse aus dem offenen Kredite folgende Verbindlichkeiten (nämlich nur die zur sog. Revalierung) in sich zu recipiren. Die Parteien haben in unserem Falle nur einen Vertrag, eine Krediteröffnung, abgeschlossen, und dieser bestimmte, ihren Bedürfnissen entsprechende Modifikationen hinzugefügt.

Es wird nur — und das kann Anlaß zu Irrtum geben[18]) — die Form des Kontokorrents angewandt, und zwar lediglich im Interesse des Bankiers[19]). Dies wird auch durch die Praxis bestätigt. Denn sobald der Kreditnehmer durch die dem Bankier übermachten Summen den Betrag überschreitet, den er von demselben bezogen hat, so wird dies nicht als eine innerhalb desselben Rechtsverhältnisses gewährte Kreditleistung — wie Supino[19]) bei jeder Zahlung des Kor-

[17]) Pfizer l. c. S. 414 will für die Krediteröffnung im Kontokorrent den Begriff der laufenden Rechnung dadurch retten, daß er sagt: „Formell mag man immerhin von gegenseitigen (nicht Kreditgeben, aber doch) Kreditiren reden, denn die Zahlungen werden ja, dem Wesen des Kontokorrents gemäß, nicht als solche, sondern als credita des Kunden gebucht, ihm „gutgeschrieben" und auch verzinst, allerdings zu geringeren Prozenten, als sie der Kunde aus seinen Empfängen zu entrichten hat". Es mögen hier viele von der laufenden Rechnung geltenden Regeln, die sich zumeist aus der Usanz rechtfertigen, zur Anwendung kommen. Dadurch wird aber der Bankkredit „im Rechnungsverhältnis" kein Kontokorrent; insbes. ist die juristische Natur derselben grundverschieden. Diese Thatsache bringt eine Menge von divergierenden Consequenzen mit sich.

[18]) Vgl. Jeitu l. c. no. 74, Le François, traité du crédit ouvert en compte courant, Lyon-Caën et Renault l. c. I no. 1419 bis.

[19]) Supino l. c. § 25 hält an der Ansicht fest, die Rückzahlungen seien Kreditleistungen an den Bankier. Liegt ein bankmäßiger echter Kontokorrent vor, so sind natürlich alle für die laufende Rechnung geltenden Grundsätze anwendbar. Vgl. die Ausführung Geller's l. c. S. 104: „Auch hier" — d. h. beim bankmäßigen Kontokorrent — „wird wie bei jedem Kontokorrentverkehr der Gebrauch des Geldes als Tausch- und Zahlungsmittel erspart. Man muß sich nur gegenwärtig halten, daß jede in diesem

respondenten unterstellt — angesehen, sondern es wird demselben ein Conto von „Depositum im Kontokorrente“ angelegt[20]). Diese Summe wird nicht betrachtet, als ob sie zur späteren Tilgung dessen dienen sollte, was der Bankier noch nicht gegeben hat, sondern als eine deponirte (depositum irregulare), über welche künftighin verfügt wird[21]).

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß eine „Krediteröffnung im Kontokorrente“ in einen wahren Kontokorrent übergeht[22]). Dies wird meist aus den begleitenden Umständen zu entnehmen sein. Dann hat aber der Kontokorrent mit dem offenen Kredite nichts mehr zu schaffen.

Den ökonomischen Gegensatz zum kontokorrentmäßigen offenen Kredit bildet das „Depositum im Kontokorrente“. Das Depositen-Geschäft bildet allerdings ein Kreditgeschäft, soll aber nicht einem Kreditbedürfnis des Depositars, welcher in der Regel ein Bankier ist, abhelfen[23]). Wenn der Bankier Kredit sucht, so wird er niemals zu dem — übrigens verzweifelten — Mittel greifen, einen Geschäftsfreund zur Einlage von Depositen aufzufordern[24]). In der Regel soll durch dieses Geschäft in erster Linie dem Bedürfnis des Korrespondenten abgeholfen werden, seine überflüssigen Gelder sicher zu placieren. Er will sich der Mühe und Gefahr der Aufbewahrung überhoben wissen[25]). Da er nun regelmäßig die Annehmlichkeit genießt,

---

Kontokorrentverkehre von der einen wie von der andern Seite gemachte Buchung an sich — abgesehen von der durch den Kontokorrent bedingten Modifikation — die Verpflichtung zu einer entsprechenden Gegenleistung (zur Rückzahlung des erhaltenen Darlehns, des einkassierten und für sich verwendeten Geldes u. s. w.) begründet. Indem aber jene Leistungen im Kontokorrent gemacht und also unmittelbar gegen einander ausgetauscht werden, werden die Gegenleistungen und wird mithin auch der Gebrauch des zu ihrer Effektuirung erforderlichen Geldes vermieden“.

[20]) Vgl. Foà S. 73.

[21]) Vgl. Foà S. 74: „la parte che sopravanza non può andare in estinzione di ciò, che non è ancora stato versato, e quindi la si considera come depositata“.

[22]) Vgl. Foà l. c. S. 74.

[23]) Endemann in G.-Z. IV S. 64: „Der Depositenempfänger will und braucht sich keinen Kredit zu erwerben; er hat Kredit, denn sonst würde ihm der Deponent nicht unangesprochen seine Gelder anvertrauen“.

[24]) Endemann l. c. S. 63: „Das kaufmännische Depositum wird nicht vom Depositar verlangt, sondern vom Deponenten“.

[25]) Vgl. Endemann l. c. S. 62.

über dieses Depositum jeder Zeit und in beliebiger Höhe[26]) verfügen zu dürfen, so ist auch hier wiederum Gelegenheit gegeben, eine kontokorrentmäßige Buchung anzuwenden. Die Kontokorrentrechnung ist dem Bankier in demselben Sinne günstig, wie in dem eben angeführten Falle. Indem derselbe die Verfügungen über das Depositum als Zahlungen aus *eigener* Tasche auffaßt, bringt er für dieselben (außer der Provision) einen im Vergleich zum Depositum[27]) höheren Zinsfuß in Ansatz. Die Zinsberechnung hat aber für ihn nur Sinn, wenn er die Kolonnenrechnung anwendet.

Die Frage, ob etwa hiermit ein echter Kontokorrentverkehr bethätigt werde, muß auch hier verneint werden[28]). Lepoitvin[29]) und Feitu[30]) nehmen zwar an, daß sich in diesem Falle das irreguläre Depositum in einen Kontokorrent umwandle, wiewohl der Abschluß eines solchen im Voraus nicht beabsichtigt sei, und zwar deshalb, weil die Vereinbarung des Rechnungsverhältnisses aus den Umständen hervorgehe. Diesen Grundsatz so absolut aufzustellen, halten wir für unrichtig.

Wir sind zwar der Ansicht, daß ein Depositengeschäft sich viel leichter in einen Kontokorrent umwandeln wird, wie eine Krediteröffnung. Denn derjenige, welcher von den Parteien *allein* (wie beim offenen Kredite der Korrespondent) das Kreditbedürfnis hat, macht Zahlungen an den Gegenteil (den Krediteröffner) schwerlich deswegen, um ihm seinerseits Kredit zu gewähren, sondern weil er den Kredit, insofern er ihn nicht nötig hat, auch nicht in Anspruch nehmen will; beim Depositengeschäft dagegen können die Parteien weit eher auf den Gedanken kommen, das Depositum, das ja immer eine *freiwillige* Geldübersendung darstellt, als erste Rimesse zu betrachten, und darauf zur Vereinfachung ihrer vielleicht reger gewordenen Geschäftsverbindung einen Kontokorrentverkehr zu realisiren.

---

[26]) Damit ist für den Deponenten ein freies Kündigungsrecht geschaffen. Der Bankier entschädigt sich durch die Provision.

[27]) Vgl. die interessante Ausführung Endemann's in G.-Z. IV 63—65 über den Grund des niederen Zinsfußes. Sein Resultat ist: „Der Depositenzins ist das pure Mietgeld ohne Assekurranzprämie, welches beides der Darlehnszins umfaßt".

[28]) So auch Foà l. c. S. 79 und Kapp, der Chek in G.-Z. XXX S. 377 i. d. Anm.

[29]) l. c. III 323 und Foà S. 78.

[30]) l. c. no. 97.

Gleichwohl darf man nicht aus der nackten Thatsache, daß ein Schema mit Debet und Kredit geführt wird, blindlings folgern wollen, es liege ein echter Kontokorrentvertrag vor. Wenn man Geld bei einem Bankier niederlegt, weil man es im eignen Hause *nicht sicher glaubt*, und nun über dasselbe durch eigene Erhebung, Anweisungen, Checks u. s. w. verfügt, weil man es *braucht*, so ist man noch weit davon entfernt, in einem Verhältnis stehen zu wollen, welcher das Ziel haben soll, der Baarzahlung aus dem Wege zu gehen[31]).

Das „Depositum im Kontokorrent" ist daher nichts anderes als ein nach bestimmten, zweckentsprechenden Grundsätzen modifizirtes Depositengeschäft[32]). Mutatis mutandis wird hier dasselbe gelten, wie bei der Krediteröffnung im Kontokorrente.

Die Beantwortung der höchst interessanten Frage, wie sich das Rechtsverhältnis der Parteien bei diesen beiden Geschäftsformen gestaltet und im Vergleich zu den Verträgen, aus welchen sie herausgewachsen sind, modifizirt, ist nicht unsere Aufgabe.

VIII. Posten des Kontokorrents.

Welche Forderungen bezw. Verbindlichkeiten treten aber in den Kontokorrentnexus ein? Die Antwort auf diese Frage ist nicht schwierig. Soll nämlich der Kontokorrentvertrag den Transport und die Aufbewahrung des *Geldes* ersparen, so resultirt, daß die Forderungen (bezw. Schulden), um die es sich handelt, *Geldforderungen* (bezw. Schulden) sein müssen. Die Geldforderung bildet regelmäßig das Entgelt einer Leistung. So ist im Kontokorrente der Tauschverkehr ungleichzeitiger und verschiedenartiger Leistungen ermöglicht; sie alle werden durch die Wertsbestimmung mit Hülfe des *Geldes* wirtschaftlich gleich gemacht. Durch die Zurückführung der Leistung auf ihren Tauschwert und somit auf ihr gemeinschaftliches Maß wird die Kommensurabilität hergestellt[1]), welche ein Haupterfordernis der nach Schluß des Konto-

[31]) Für den Richter giebt ein gutes Kriterium bei Prüfung der Frage, ob ein wahres Kontokorrentverhältnis vorliegt, die Existenz bezw. Nichtexistenz der demselben zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Bedürfnisse ab. Sie werden sich oft aus der Art des Geschäftsverkehrs ohne Weiteres ergeben.

[32]) Vgl. Foà S. 79: „Basterà quindi che concludiamo essere il deposito in conto corrente null' altro che *una forma nuova* del deposito irregolare, richiesta e creata dai bisogni nuovi ed impellenti del commercio".

[1]) Geller l. c. S. 93.

korrents eintretenden Gesammtkompensation ist. Wie Vidari[2]) trefflich sagt, erscheinen sämmtliche Kontokorrentartikel auf den gleichen Nenner („medesimo denominatore")[3]) versetzt, gleichviel aus welchen Obligationen sie entstanden sind[4]). Jede Geldverbindlichkeit, gleichviel aus welchem Rechtsgeschäft, kann in den Kontokorrent eingestellt werden. Das Material der laufenden Rechnung setzt sich somit zusammen nicht nur aus reinen Geschäften des Geldumsatzes, wie Darlehen, irreguläre Depositen, Delegationen, Inkassos, Akkreditive, Wechselgeschäfte u. s. w., sondern auch aus andern Geschäften, wie aus Käufen, Mietverträgen, Mandaten, Kommissionsgeschäften u. s. w., soweit sie eine pekuniäre Seite haben[5]). Fast das ganze Rechtsgebiet liefert den Grundstoff zur Kontokorrentbeziehung. Verträge, welche keine Geldverbindlichkeiten erzeugen, wie z. B. der Tauschvertrag, sind vom Kontokorrente ausgeschlossen.

Es ist natürlich vom Standpunkte des Kontokorrents aus ohne Belang, ob ein Posten Debet- oder Kredit-Natur hat. Was für den einen Kontokorrentisten Kredit ist, ist für den andern Debet, und umgekehrt[6]).

Grundregel ist nun, daß Kontokorrentartikel nur auf Grund solcher Verträge erwachsen können, welche zwischen den Parteien selbst abgeschlossen worden sind[7]). Da nämlich in den meisten Fällen eine

---

[2]) Vidari l. c. V no. 2616.

[3]) Den gleichen Gedanken drückt Geller l. c. S. 93 aus: „Diesen Dienst" (sc. Herstellung der Kommensurabilität), sagt er, „leistet das Geld, indem es das gemeinschaftliche Maß für die Tauschwerte aller Waaren abgiebt, mit dessen Hilfe die letzteren auf einen gemeinschaftlichen Nenner zurückgeführt und so gegeneinander verrechenbar gemacht werden".

[4]) Vgl. Foà S. 203 204 und Levy § 57 (Levy-Rießer § 27), wo es heißt: „So verschieden die einzelnen Handlungen sein mögen, so lange das Stadium ihrer Ausführung dauert, so besteht doch eine ebenso große Identität unter ihnen, sobald dies Stadium beendigt ist und sie in den Nexus aufgenommen sind. Welche Geschäfte die Parteien auch vorgenommen haben mögen, soviel steht fest, daß jede Operation auf eine Geldschuld hinausläuft und diese als Posten im Kontokorrente ihre Stelle einnimmt."

[5]) Creizenach l. c. S. 16. Pfizer l. c. S. 413. Foà l. c. S. 30. Grünhut, Recht des Kommissionshandels S. 293: „alle Negotiationen, durch welche Vermögenswerte einem Andern zur freien Disposition übertragen werden und welche auf bestimmte Geldsummen auslaufen, können als Posten in den Kontokorrent eintreten und so den Grundstoff für den Kontokorrentverkehr liefern".

[6]) Geller l. c. S. 106,1. Grünhut im E.-Hb. III 941 unten. Levy § 57, Levy-Rießer § 27.

[7]) Vgl. hierzu Laband in G.-Z. IX 450.

Deckung für den künftigen Saldo nicht gegeben wird, ferner aber eine solche, wenn sie gestellt wurde, immerhin durch ihren Wert begrenzt sein wird, so darf der Kontokorrentist nicht Möglichkeiten unterworfen sein, welche das Verhältnis zwischen Debet und Kredit ohne sein Zuthun und ohne seinen Willen, eventuell zu seinem Schaden, ändern. Es dürfen daher z. B. ohne die Zustimmung des andern Teils in den Kontokorrentnexus Forderungen Dritter an den einen Kontokorrentisten, welche an den andern cedirt oder indossirt sind, nicht aufgenommen werden. Andererseits werden aber vom Kontokorrente ergriffen Verbindlichkeiten, die ein Accessorium eines Kontokorrentpostens bilden, und Schadensersatzforderungen aus Geschäften, die in den Bereich der laufenden Rechnung eingetreten sind, soweit sie nach menschlicher Berechnung voraussehbar waren.

Ferner gilt der Grundsatz, daß sich die Vereinbarung einer Kontokorrentbeziehung im Zweifel nur auf diejenigen Geschäfte erstrecken soll, welche in Zukunft innerhalb derselben entstehen werden, und nicht auf diejenigen, welche bereits entstanden sind[8]).

Auf den richtigen Zeitpunkt der Eintragung ist genau zu achten. Hat z. B. der A dem B Staatspapiere ohne weitere Bemerkung zugesendet, so wird der B, wenn ihm diese Rimesse angenehm ist, den Betrag (als depositum irregulare) notiren müssen, welcher unter Ansatz des Börsenpreises am Tage der Einsendung berechnet wird; sind ihm aber diese Papiere mit dem Auftrage überschickt, dieselben unter Einhaltung eines Limitos zu verkaufen, so wird er diese Notirung (als Kaufpreis) erst dann vornehmen, wenn der Verkauf bewirkt oder er als Selbstkäufer eingetreten ist (Art. 376 H.-G.-B.)[9]).

Die Parteien haben es in der Hand, die Geschäfte, auf welche sich die Kontokorrentbeziehung erstrecken soll, bei Eingehung ihres Rechnungsverhältnisses zu bestimmen[10]). Dabei kann die Grenze weit und eng gezogen werden. Diese Abrede richtet sich nach der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverbindung und nach den vorliegen-

---

[8]) Vgl. die Definition Goldschmidt's Syst. des Handelsrechts l. c. § 111 S. 165.

[9]) Vgl. Boistel, Précis du dr. comm. S. 608. Vgl. dazu Grünhut, das Recht des Kommissionshandels S. 293.

[10]) Vgl. Brinkmann, Handelsrecht S. 506 Anm. 27. Thöl, H.-R. S. 1052. Keyßner, Komm. § 7 ad Art. 291. Grünhut in End. Hb. III S. 955.

den Bedürfnissen. Fehlt eine solche Abrede, so kommt als vorzügliches Interpretationsmittel die zwischen den Parteien gehandhabte und die allgemeine Usanz in Betracht.

Aus der vorerwähnten Thatsache folgt die Möglichkeit, daß zwischen denselben Parteien im Interesse der Ordnung und Übersicht oder aus sonst einem Grunde zwei und mehr Kontokorrente vereinbart und geführt werden können[11]).

Sind keine Anhaltspunkte gegeben, woraus eine Begrenzung der in die laufende Rechnung gehörigen Negotiationen hervorgeht, so ist in dubio anzunehmen, daß sämmtliche auf den gewöhnlichen Geschäftsverkehr bezüglichen Geldverbindlichkeiten in den Kontokorrentnexus eintreten sollen[12]). Dahin gehören auch Wechselverpflichtungen[13]). Es sind jedoch von der laufenden Rechnung ausgeschlossen Verpflichtungen zur Zahlung einer Alimentation oder Dos u. dgl., ferner solche, deren Entstehung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht zu erwarten waren, wie ungewöhnlich hohe Schadensersatzpflichten; ferner alle Werte, welche mit einem besonderen, den Zielen des Kontokorrentvertrags widerstreitenden Auftrage übersandt werden[14]). Endlich gehören auch solche Forderungen in Rechnungsbeziehung nicht hinein, welche gerade mit dem der Kontokorrentverbindung widersprechenden Zwecke begründet worden sind, Geld in die Hand des einen Kontokorrentisten zu bewegen, wie z. B. die aus dem pactum de mutuando für den Darlehensversprecher bestehende Pflicht, das Darlehen zu geben, oder die aus der Krediteröffnung für den Krediteröffner erwachsende Verbindlichkeit, Kredit zu geben, d. h. für den andern Auszahlungen

---

[11]) Vgl. z. B. Erk. des O.-L.-G. Colmar vom 10. Oktober 1890 in d. Jur. Zeitschr. für E.-L. XVI S. 224 no. 55 und O.-A.-G. Dresden 29. September 1857 in G.-Z. II 438.

[12]) Vgl. Foà S. 32.

[13]) Weshalb Wechselverbindlichkeiten eine Ausnahme bilden sollen, ist nicht ersichtlich. Die Gründe, welche vom R.-O.-H.-G. dafür geltend gemacht worden sind (insbes. III 142—148, V 337, XXII 337), sich nicht stichhaltig. Wir schließen uns den von Rießer in Levy-Rießer S. 114—117 Anm. a gemachten Ausführungen vollständig an, vgl. noch Gareis, Handelsrecht S. 566 sub 2 und Geller l. c. S. 149, welche auf der entgegengesetzten Ansicht beharren. — Die Wechsel werden zuweilen erst nach Eingang der Zahlung gutgeschrieben, in der Regel aber wird ihr Kurswert am Tage der Übersendung in das Kredit gebracht. Vgl. Einert, Wechsel-Recht S. 21 ff.

[14]) Vgl. Rießer, Juristentag S. 10 sub 6. H.-G.-B. Chile Art. 609.

zu machen. Würden diese ein Glied der Kontokorrentverbindung werden, so würde damit ihr Zweck illusorisch gemacht. (Die Revalierungspflicht ist natürlich fähig, Kontokorrentartikel zu werden.) Aus demselben Grunde hat der Kontokorrentist, welchem sein Gegenteil einen mit seinem Accept versehenen Wechsel, welcher *während* der Kontokorrentperiode fällig ist, übersendet, das Recht, diesen Wechsel außerhalb des Kontokorrents geltend zu machen. Die Annahme eines solchen Wechsels und die Buchung ihres Werts wäre eine zwecklose Handlung [15]), da sich der Kontokorrentist beim Empfang desselben hätte voraussagen müssen, daß er ihn doch niemals werde geltend machen können.

Was aber ein Rechnungsposten werden sollte, kann natürlich durch den Willen der Parteien von dem Eintritt in den Kontokorrent ausgeschlossen werden [16]).

Daß jedesmal bei Einstellung eines Postens in den Kontokorrent eine *besondere* Vereinbarung der Parteien hierüber notwendig sei, wie Noblet [17]), Feitu [18]) u. a. behaupten, ist unrichtig. Sie wird ersetzt durch die allgemeine Abrede, welche bei Abschluß des Kontokorrents getroffen wird oder aus der Usanz zu schließen ist, bzw. durch den oben angeführten dispositiven Rechtssatz darüber, welche Geschäfte in den Kontokorrent gehören [19]). Der Wahrheit dürfte eher die negative

---

[15]) Daran wird auch nichts durch die Thatsache geändert, daß der Kontokorrentist den Wechsel weiter indossieren und sich dadurch Geld verschaffen kann. Wird der Wechsel am Verfalltage nicht bezahlt, so kommt er im Regreßwege an ihn zurück und es entsteht dieselbe Frage, wie wenn er den Wechsel behalten hätte.

[16]) Dies geschieht zuweilen mit Wechselforderungen. Eine diesbezügliche Willensvereinbarung ist aber i. Zw. unbedingt zu fordern. Vgl. Boistel, Précis du dr. comm. S. 607 und Urteil des Kass. Hofs vom 12. April 1876. Sirey Réc. 1887 S. 87 G.-Z. XXIV 592 und Borchardt a. a. O. S. 399.

[17]) Vgl. Creizenach l. c. S. 20.

[18]) Feitu l. c. no. 74.

[19]) Creizenach l. c. S. 21 giebt diesem Gedanken eine eigentümliche Fassung. Er sagt: „Da der Kontokorrentvertrag existirt, so hat er als pactum de contrahendo eine *Verpflichtung*, und zwar die zur Folge, daß die Kontrahenten für die abzuschließenden Verträge den Wirkungen, welche das *Gewohnheitsrecht* dem Kontokorrent beimißt, sich unterwerfen; mit andern Worten: *sie haben sich den Eintritt aller dieser Geschäfte in den Kontokorrentnexus gefallen zu lassen*".

Fassung des Gedankens Noblet's und Feitu's entsprechen, daß der Einstellung des Geschäfts der im Voraus erklärte Wille der einen oder andern Partei nicht entgegenstehen dürfe.

Einer gegenseitigen besonderen Einwilligung bedarf es nur dann, wenn das Geschäft eigentlich nicht in den Nexus der laufenden Rechnung aufzunehmen ist, und nun doch eingestellt werden soll.

Die Aufnahme einer Forderung in den Kontokorrent kann also auf zwei Arten erfolgen:

1) Entweder sie soll nach der allgemeinen Abrede der Parteien (in deren Ermangelung nach dispositiver Rechtsregel) ein Kontokorrentposten werden,
2) oder es erfolgt eine besondere Abrede, des Inhalts, daß die vom Kontokorrente an und für sich ausgeschlossene Forderung doch in denselben eingereiht werden soll.

Im ersten Falle kommt die Forderung als Kontokorrentartikel zur Welt; im zweiten ist es möglich, daß sie schon außerhalb der laufenden Rechnung existirt hat.

Der Unterschied, welchen französische Schriftsteller[20]) zu machen lieben, ob eine Rimesse mittelbar oder unmittelbar gemacht ist, ist juristisch wertlos[21]).

Wie es aber dem Willen der Parteien anheimgegeben ist, eine Forderung zur Kontokorrentforderung zu machen, so können sie jeder Zeit eine solche aus dem Nexus loslösen. Stimmen sie überein, daß ein Artikel nicht mehr im Rahmen der laufenden Rechnung verbleiben soll, so ist er wieder frei geworden und unterliegt den gewöhnlichen Regeln[22]).

Die Modifikation, welche der Kontokorrentvertrag auf die einzelnen in denselben eingestellten Geschäfte ausübt, ist die, daß er die aus demselben entspringende Verpflichtung, Geld zu zahlen, auf einen bestimmten Moment hinausschiebt. Von einer Novation der einzelnen

---

[20]) Z. B. Delamarre et Lepoitvin l. c. III S. 438. Helbronner du compte courant 1867 no. 30. Boistel théorie jur. du compte courant Paris 1883 no. 11.

[21]) Vgl. Grünhut in Endemann's Handbuch III S. 941 Anm. 9 und Foà l. c. S. 33 34.

[22]) Vgl. Puchelt's Z. XVII 405. — Eine Ausscheidung von Kontokorrentposten liegt insbes. vor, wenn die Parteien vor Rechnungsschluß einzelne Forderungen gegen einander wettschlagen, vgl. Cohn E.-Hb. III 1015.

Forderung in eine Buchforderung, in einen „bloßen Faktor der Schlußrechnung", ist dabei nicht die Rede. Der Standpunkt der älteren römisch-rechtlichen Doktrin, wonach jede auch noch so geringe Veränderung einer Obligation nicht ohne Novation möglich war, ist längst verlassen. Wenn bei einer Obligation hintennach die Geldzahlung gestundet wird, so wird damit noch nicht eine Schulderneuerung vorgenommen; der alten Obligation wird nur eine Zahlungsmodalität hinzugefügt.

Ganz unhaltbar ist die Ansicht, daß während des Laufs der Rechnung weder Forderungen noch Schulden bestehen[23]); mit demselben Rechte könnte derjenige, welcher nicht gleich, sondern an einem künftigen Termine zahlen muß, behaupten, er sei überhaupt nichts schuldig.

Endlich sei kurz erwähnt, daß die gegenseitige Kreditirung nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgt; das liegt in der Natur eines jeden Kreditgeschäfts.

IX. Definition des Kontokorrents.

Wir glauben nun soweit gediehen zu sein, das Resultat unserer Erörterungen in einer Begriffsbestimmung zusammenfassen zu können:

Kontokorrent, sagen wir, ist die Übereinkunft zweier Personen, sich für einen bestimmten Zeitabschnitt hinsichtlich der während desselben entstehenden Geldverbindlichkeiten Kredit zu gewähren.

---

[23]) Delamarre et Lepoitvin l. c. no. 337 (t. III), Massé dr. comm. IV no. 2274. Devilleneuve, Récueil 51 2 250, vgl. dazu Creizenach l. c. S. 43. Auch Levy vertritt diese Ansicht. Er sagt (Levy-Rießer § 32): „Ist die Zahlung in der Zwischenzeit ausgeschlossen, so besteht in der Zwischenzeit weder Schuld noch Forderung. Es besteht nur Material zu der (bei der Abrechnung) demnächst sich herausstellenden Schuld oder Forderung. Auf der einen Seite steht eine fortlaufend zunehmende Reihe künftiger Ansprüche (debet); auf der anderen Seite eine fortlaufend zunehmende Reihe von Mitteln, um diese Ansprüche zu tilgen (credit). Während der Rechnung ist dies alles im Fluß. Während der Rechnung figuriren die Ziffern nur. Bei Schluß derselben treten sie in aktiven Dienst".

Durch die Beziehung der Krediterteilung auf „entstehende Geldverbindlichkeiten" ist unseres Erachtens die Art der ersteren in Kürze ausgedrückt. Alles übrige glauben wir im Interesse der Klarheit und Durchsichtigkeit der Definition weglassen zu dürfen[1]).

[1]) Mit dieser Definition stimmt überein die Foà's S. 217: „Il conto corrente è un contratto, col quale due persone si concedono reciprocamente credito, per uno stesso periodo di tempo, dell' importo di tutte quelle operazioni che avranno luogo fra di loro durante tale periodo". Vgl. auch die Definition Goldschmidt's in seinem System § 111 S. 165, und Grünhut's in s. Z. III 490 und in Endemann's Hb. III S. 936.